

Generalplanervertrag

Vergabeverfahren: „Georg-August-Zinn-Schule (Europaschule) -Generalplanerleistungen - Umbau und Sanierung des Bestandsgebäudes Nordbau“

Maßnahmennummer: 0700

Zwischen der

Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG

vertreten durch die Stadt Kassel Immobilien Verwaltungs GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Axel Jäger

Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

- nachstehend AG genannt -

und

Bezeichnung

vertreten durch Name

Adresse

PLZ Ort

- nachstehend AN genannt -

wird folgender

Generalplanervertrag

für das Projekt

0700 –

„Georg-August-Zinn-Schule (Europaschule) -Umbau und Sanierung des Bestandsgebäudes Nordbau“

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1.	Gegenstand des Vertrages	3
2.	Grundlagen des Vertrages	4
3.	Leistungen des AN.....	7
4.	Leistungen des AG.....	13
5.	Allgemeine Pflichten des AN	14
6.	Zusammenarbeit zwischen AG und AN	21
7.	Zusammenarbeit AN, fachlich Beteiligte, Ausführende, Gutachter, Dritte.....	23
8.	Fristen und Termine	24
9.	Kostenverantwortung des AN	26
10.	Vergütung	28
11.	Rechnungen	29
12.	Zahlungen	31
13.	Abnahme.....	31
14.	Haftung und Verjährung.....	32
15.	Sicherheiten	32
16.	Versicherung	34
17.	Kündigung durch den AG	36
18.	Kündigung durch den AN	37
19.	Urheber- und sonstige Schutzrechte	37
20.	Subunternehmer	38
21.	Besondere Vertragsbedingungen für Planungsgemeinschaften	39
22.	Höhere Gewalt	40
23.	Übertragungsrechte des AG.....	41

24. Schlussbestimmungen 41

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die funktions- und abnahmefähige Erbringung der in den Bestandteilen des Vertrages nach Ziffer 2.1 beschriebenen und zur Erreichung der der Planungsziele nach Ziff. 1.3 erforderlichen Leistungsbereiche (Werkerfolg) für das ebenfalls auf Seite 1 genannte Projekt (Vertragsgegenstand).

1.2. Projektbereich

Die einzelnen vom AN zu bearbeitenden Bauwerke/Anlagen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die Abgrenzung der von AN zu bearbeitenden Bauwerke/Anlagen zu anderen angrenzenden, jedoch vom AN nicht zu bearbeitenden Bauwerke/Anlagen (=räumliche oder funktionale Schnittstellen der Leistungsbereiche) ist ebenfalls in Anlage 1 festgelegt. Der AG behält sich – unbeschadet Ziffer 3.5.5 – vor, die Schnittstellen gem. Planungsfortschritt zu konkretisieren und zu aktualisieren.

1.3. Planungsziele

Folgende Ziele hat der AN bei der Erbringung seiner Planungsleistungen zu berücksichtigen:

1.3.1. Kostenziele

- ☒ Der AN hat seine Planungsleistungen darauf auszurichten, dass die für die vertragsgegenständlichen Bauwerke/Anlagen vom AG definierten Kostenziele erreicht werden, vgl. Ziffer 9.3. Sofern der AG bis zum Vertragsschluss keinen anderweitigen Kostenrahmen ausdrücklich vorgibt, gelten die in der Anlage 3 genannten vorläufigen anrechenbaren Kosten als Kostenrahmen.
- ☐ Der AN hat seine Planungsleistungen darauf auszurichten, dass die Herstellung der vertragsgegenständlichen Bauwerke/Anlagen gemäß Anlage 1 anrechenbare Kosten nach DIN 276, Kostengruppen KG Nr. von insgesamt EUR Zahl (in Worten: Text, netto, Preisstand: Bezeichnung) nicht übersteigt (verbindliche Kostenobergrenze), vgl. Ziffer 9.3.
- ☐ Der AG ist berechtigt, auf der Grundlage der vom AN erstellten Kostenberechnung eine verbindliche Kostenobergrenze für das Projekt vorzugeben. Der AN hat nach Festlegung einer Kostenobergrenze durch den AG sämtliche Planungsleistungen darauf auszurichten, dass die Herstellung der vertragsgegenständlichen Bauwerke/Anlagen gemäß Anlage 1 die dann vom AG benannte Kostenobergrenze für anrechenbaren Kosten nach DIN 276, Kostengruppen KG Nr. nicht übersteigt. Sofern der AG bis zum Vertragsschluss keinen anderweitigen Kostenrahmen ausdrücklich vorgibt, gelten die in der Anlage 3 genannten vorläufigen anrechenbaren Kosten als Kostenrahmen.

1.3.2. Terminziele

Der AN hat seine Planungsleistungen darauf auszurichten, dass die für das Projekt vom AG nach diesem Vertrag und seinen Anlagen definierten Terminziele erreicht werden.

1.3.3. Qualitätsziele

Der AN hat seine Planungsleistungen darauf auszurichten, dass die in diesem Vertrag und seinen Anlagen benannten Qualitäten eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Sicherstellung der umfassenden Barrierefreiheit für das vertragsgegenständliche Projekt.

Bestandteil der Qualitätsziele sind innovative und nachhaltige Planungsstrategien, insbesondere im Bereich Nachhaltigkeit (z. B. C2C, Low Tec) und moderne Lernwelten.

Der AN darf nur in Abstimmung mit dem AG von den vorgenannten Vorgaben abweichen.

- ☒ Soweit Flächenvorgaben (z. B. in einem Raumprogramm) vom AG in diesem Vertrag gemacht werden, wird der AN seine Planungsleistungen darauf ausrichten, dass die vorgegebenen Flächen für die vertragsgegenständlichen Bauwerke/Anlagen gemäß Anlage 1 eingehalten werden.

2. Grundlagen des Vertrages

2.1. Bestandteile des Vertrages

Für diesen Vertrag gelten die folgenden Vertragsbestandteile in nachfolgender Rang- und Reihenfolge. Sofern unter einer Gliederungsziffer mehrere Anlagen genannt sind, gelten diese gleichrangig.

2.1.1. Der vorliegende Vertragstext

2.1.2. Die nachstehend aufgeführten und dem Vertrag beigelegten Anlagen 1 bis 9:

Anlage 1: Vom AN zu bearbeitende Bauwerke/Anlagen und Abgrenzung zu anderen Bauwerken/Anlagen

Anlage 2: Beschreibung der Leistungen des AN (Leistungsbeschreibung), bestehend aus:

(Hinweis des Auftraggebers: Die konkreten Leistungsbilder auf der Grundlage der HOAI bzw. der AHO werden derzeit noch erstellt und mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Verfügung gestellt werden.)

- Anlage 2.0: Generalplanung
- Anlage 2.1: Objektplanung Gebäude, vgl. § 34 HOAI
- Anlage 2.2: Objektplanung Freianlagen, vgl. § 39 HOAI
- Anlage 2.3: Tragwerksplanung, vgl. § 51 HOAI
- Anlage 2.4: Technische Ausrüstung HLKS, vgl. § 55 HOAI
- Anlage 2.5: Technische Ausrüstung ELT, vgl. § 55 HOAI
- Anlage 2.6: Thermische Bauphysik, vgl. Anlage 1 zur HOAI, Ziff. 1.2
- Anlage 2.7: Schallschutz und Raumakustik, vgl. Anlage 1 zur HOAI, Ziff. 1.2
- Anlage 2.8: Brandschutz gem. AHO-Heft Nr. 17
- Anlage 2.9: Bauphysik

- Anlage 2.10: Fassadenplanung
- Anlage 2.11: Küchenplanung in Anlehnung an AHO und HOAI
- Anlage 2.12: Objektplanung Ingenieurbauwerke, vgl. § 43 HOAI

Anlage 3: Vergütung mit Anhang „Honorarblatt“

Anlage 4: Termine bzw. Rahmenterminplan

Anlage 5: Liste der vom AN zu beachtenden und vom AG vorgegebenen Dokumente und Regelwerke (Vorgaben des Auftraggebers)

- Projekt- und Organisationshandbuch des AG
- Raumbuch (Muster des AG)
- Übersicht über weitere Dokumente und Regelwerke

Anlage 6: Vertragsrelevante Angebotsinhalte aus dem Vergabeverfahren
(wird im Auftragsfall ergänzt)

Anlage 7: Subunternehmer (Nachunternehmer/Unterauftragnehmer)
(wird im Auftragsfall ergänzt)

Anlage 8: Bürgschaftsformblätter:

- ☒ „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- ☒ „Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungsbürgschaft“

Anlage 9: Besondere Vertragsbedingungen MiLoG gemäß Vergabeunterlagen

2.1.3. Vertragsbedingungen des AN werden kein Vertragsbestandteil, soweit dies im vorliegenden Vertrag und seinen Anlagen nicht ausdrücklich festgelegt ist. Inhalte des Angebots des AN (z. B. Konzeptangaben) aus dem Vergabeverfahren werden nicht Vertragsbestandteil, sofern diese mit den Ausschreibungsbestimmungen oder mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Widerspruch stehen und hierdurch Rechte des AG nach diesem Vertrag beeinträchtigt werden können.

2.2. Weitere Vertragsgrundlagen

Die in Anlage 5 genannten und vom AG vorgegebenen Dokumente und Regelwerke sind ergänzend zu etwaigen weiteren Anforderungen in Anlage 2 strikt und von Anfang an vom AN zu beachten. Die Planungsergebnisse werden auch Vertragsbestandteil der Verträge mit ausführenden Unternehmen, so dass der AN damit rechnen muss, dass ausführende Unternehmen die übermittelten Unterlagen auf die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben prüfen und ggf. bei Abweichungen zurückweisen.

Der AG übernimmt keine Gewähr hinsichtlich behördlicher Maßnahmen, Auflagen oder Nichterteilung und Einschränkung von Genehmigungen.

2.3. Geltende Regelwerke

Es gelten alle für den jeweiligen Vertragsgegenstand und für das jeweilige Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Zollvorschriften, Richtlinien und technischen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst.

Der AN hat dabei insbesondere zu beachten:

- die einschlägigen baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
- die für den AG jeweils maßgeblichen vergaberechtlichen Vorschriften, derzeit im Oberschwellenbereich der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV) und der 2. Abschnitt der VOB/A
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Fassung 2016, als Grundlage für die Bauverträge mit ausführenden Unternehmen für das vorliegende Projekt. Im Falle von Änderungen der VOB/B nach Vertragsschluss gilt die jeweils neueste Fassung.

2.4. Unterlagen zur Leistungserbringung

Der AN hat seinen Leistungen die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen in ihrem jeweils neuesten Stand zugrunde zu legen. Der AG wird den AN von etwaigen Neufassungen dieser Unterlagen, soweit sie für ihn verfügbar sind, unterrichten und ggf. gemäß Ziff. 4.1 bereitstellen. Die da-zugehörenden Leistungspflichten des AN sind in Ziff. 5.1 festgelegt.

2.5. Widersprüche, Unklarheiten, Lücken, Hinweispflichten

- 2.5.1. Sofern in Bezug auf die vertragliche Leistungspflicht des AN Lücken, Unklarheiten, Überschneidungen oder Widersprüche verbleiben, sind die maßgeblichen Vorschriften als sinnvolles Ganzes auszulegen. Sofern Leistungen in einzelnen Vertragsanlagen nicht, in anderen Vertragsanlagen gleichwohl benannt sind, hat der AN diese Leistungen auszuführen.
- 2.5.2. Der AN hat den AG unverzüglich auf etwaige Lücken, Unklarheiten, Überschneidungen, Widersprüche und sonstige Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Pläne, Angaben, Festlegungen und sonstigen Unterlagen hinzuweisen und geeignete Vorschläge zur Lösung unterbreiten. Der AG wird in solchen Fällen eine verbindliche Entscheidung treffen.
- 2.5.3. Ändert sich hierdurch der Leistungsumfang des AN, so gilt für etwaige Vergütungsfolgen hieraus Ziff. 3.5.5 sinngemäß.

2.6. Prüfungspflicht des AN

Angaben und Festlegungen in den in Ziff. 2.4 aufgeführten Unterlagen entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm geschuldeten Leistungen. Soweit sich der AN aufgrund fehlender eigener Fachkunde zu einer entsprechenden Prüfung hierzu außerstande sieht, hat er dies dem AG rechtzeitig mitzuteilen und geeignete Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

2.7. Ergänzende Bestimmungen

Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Werkvertragsrechts.

3. Leistungen des AN

3.1. Allgemeiner Leistungsumfang

3.1.1. Leistungsumfang

Der AN erbringt Planungsleistungen nach Ziff. 1.1 des vorliegenden Vertrages nach dem jeweiligen Beauftragungsumfang. Leistungen über die Festbeauftragung nach Ziff. 3.2 hinaus hat der AN nur nach vorangehendem schriftlichem Leistungsabruf (Ziff. 3.3) zu erbringen.

Bestandteil des Generalplaner-Leistungsumfangs sind sämtliche Planungsleistungen der Objekt-planung samt aller erforderlichen Fachplaner-Leistungen, die zur funktionsgerechten Planung des vertragsgegenständlichen Projekts nach Maßgabe der Bestandteile des Vertrages (Ziff. 2.1) erforderlich sind oder es künftig werden.

Außerhalb des hier vereinbarten vertraglichen Leistungsumfangs liegen nur solche Planungsleistungen von Fachplanern/Sonderfachleuten.

a) die im vorliegenden Vertrag und seinen Anhängen abschließend hierzu aufgelistet sind oder

b) über die sich AG und AN nachträglich ausdrücklich einigen.

Der Generalplaner-Leistungsumfang wird insoweit funktional bestimmt. Vertragsgrundlage ist also, dass 100 % aller zur Erreichung des vereinbarten Leistungserfolges nötigen Generalplaner-Leistungen als an den Generalplaner beauftragt gelten, auch wenn diese Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) nicht ausdrücklich genannt sein sollten.

Der AN hat innerhalb des als Generalplaner beauftragten Leistungsumfangs alle Leistungen der ordnungsgemäßen Bearbeitung, Koordinierung, Steuerung und Kontrolle des Geschehensablaufs für das vertragsgegenständliche Projekt in seinem Aufgabenbereich zu erbringen, ausgenommen die unmittelbar vom AG als Bauherrn oder die von ihm hierzu gesondert beauftragten Dritten zu erbringenden Leistungen.

Die Verantwortlichkeit des AN umfasst ebenfalls die dauerhafte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Gesamtprojektes unter Berücksichtigung aller beauftragten Fachdisziplinen über alle Leistungsphasen.

Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages in Verbindung mit Anlage 2.

Der gesamte Umfang aller erforderlichen Planungsleistungen ist in folgende Leistungsphasen in Anlehnung an die HOAI-Leistungsphasen unterteilt:

- ☒ Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung)
- ☒ Leistungsphase 2 (Vorplanung)
- ☒ Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung)
- ☒ Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)

- ☒ Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung)
- ☒ Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)
- ☒ Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)
- ☒ Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation)
- ☒ Leistungsphase 9 (Objektbetreuung)

3.1.2. Vertragliches Leistungsbild

AG und AN sind sich darüber einig, für die nach dem vorliegenden Vertrag und insbesondere der Anlage 2 zu erbringenden Leistungen kein eigenständig vollständiges Leistungsbild zu erstellen. Stattdessen übernehmen die Vertragsparteien soweit sinnvoll die HOAI-Leistungsbilder zu den je-weils beauftragten einzelnen Leistungsbereichen mit der Maßgabe, dass die dort im jeweiligen Leistungsbereich für die jeweilige Leistungsphase genannten Grundleistungen zugleich Vertrags-leistungen sein sollen, soweit vorliegend nichts anderes vereinbart ist.

Ungeachtet dessen ergibt sich der vertragliche Leistungsumfang aus dem im Ergebnis vom AN in der jeweiligen Leistungsphase geschuldeten Leistungserfolg, eine Beauftragung der jeweiligen Leistungsphase durch den AG vorausgesetzt, wie er nachfolgend beschrieben ist:

3.1.2.1. Leistungserfolg Grundlagenermittlung

Ergebnis der Grundlagenermittlung muss sein, dass alle Voraussetzungen zur Lösung der beauftragten Planungsaufgabe ermittelt sind und mit dem AG eine abgestimmte und dokumentierte Klärung der Aufgabenstellung vorliegt.

3.1.2.2. Leistungserfolg Vorplanung

Ergebnis der Vorplanung muss sein, dass unter Einbeziehung von Alternativen ein Planungskonzept vorliegt, welches die Planungsziele des AG (Ziff. 1.3) realisierbar macht und welches öffentlich-rechtlich genehmigungsfähig ist. Für die Ziele der Kostensicherheit sind kosten-relevante Planungsbereiche auf Aufforderung durch den AG vertiefend zu bearbeiten („erweiterte Vorplanung“).

3.1.2.3. Leistungserfolg Entwurfsplanung

In der Entwurfsplanung muss die mit der vom AG freigegebenen Vorplanung definierte Planungs-konzeption bis zum vollständig genehmigungsfähigen Entwurf erarbeitet sein. Des Weiteren muss die Entwurfsplanung nach rechtzeitiger Anforderung durch den AG für eine aus Zeitgründen ggf. erforderlich werdende vorgezogene Ausschreibung geeignet sein. Als rechtzeitige Anforderung wird die Leistungsfestlegung und Beauftragung dieser vorgezogenen Leistungen der Leistungs-phasen 5 und 6 zu Beginn der Entwurfsplanung angesehen. Soweit aus Sicht des AN für eine vor-gezogene Ausschreibung Leistungen aus späteren Leistungsphasen vorgezogen werden müssen (z. B. Leitdetails) wird der AN hierauf hinweisen. Der AG wird erforderliche vorgezogene Leistungen als Besondere Leistungen vorab beauftragen.

3.1.2.4. Leistungserfolg Genehmigungsplanung

Ergebnis der Genehmigungsplanung muss ein nach allen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigungsfähiger Entwurf sein, welcher inhaltlich und formal bis zur Erteilung der Baugenehmigung und etwaiger anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen/Zustimmungen zu betreuen ist. Dies gilt auch für die nachträgliche, auch wiederholte, Erstellung von Genehmigungsunterlagen, die – gleichgültig aus welchem Grund – von den zuständigen Genehmigungsbehörden angefordert werden.

3.1.2.5. Ausführungsplanung

Ergebnis der Ausführungsplanung muss sein, dass allen ausführenden Unternehmen rechtzeitig die ausführungsreife Planung zur Verfügung steht und diese darüber hinaus geeignet ist, vollständige und richtige Leistungsbeschreibungen für die Ausschreibung (HOAI-Leistungsphase 6) zu ermöglichen, sofern nicht bereits eine vorgezogene Ausschreibung stattgefunden hat.

3.1.2.6. Vorbereiten der Vergabe

Ergebnis des Vorbereitens der Vergabe muss sein, dass vollständig und zeitgerecht alle Ausschreibungsunterlagen, insbesondere Leistungsbeschreibungen samt dazugehöriger technischer Vorschriften, vorliegen, um unter Beachtung der Anforderungen an erschöpfende Leistungsbeschreibungen die Durchführung der Ausschreibung für sämtliche zu beauftragende Leistungen möglich zu machen. Hierbei ist es die besondere Aufgabe des AN, auf der Grundlage von Vergabeverfahren nach öffentlichem Vergaberecht für den AG Ausschreibungsergebnisse zu erzielen, die eine hohe Bestell-, Kosten- und Termsicherheit gewährleisten. Soweit eine vorgezogene Ausschreibung stattfindet, richtet sich der Umfang der Bestellsicherheit nach der Planungsgenauigkeit der Planungsphase, auf deren Grundlage die Ausschreibung durchgeführt wird.

3.1.2.7. Leistungserfolg Mitwirkung bei der Vergabe

Das Ergebnis der Mitwirkung bei der Vergabe muss sein, dass der AG zu Beauftragungen kommt, die unter Beachtung der Erfordernisse der Bestell-, Kosten- und Termsicherheit eine wirtschaftliche und reibungslose Bauausführung, insbesondere ohne vermeidbare Nachtragsforderungen der Unternehmer, ohne vermeidbare Behinderungen und Bedenkenanmeldung sowie mit anschließender Abrechnungssicherheit, ermöglichen.

3.1.2.8. Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation

Ergebnis der Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation muss sein, dass die vom AG für das vertragsgegenständliche Projekt erteilten Aufträge vollständig, ordnungsgemäß und termingerecht abgewickelt werden, die vereinbarten baulichen Qualitäten eingehalten sind und eine beauftragungskonforme Abrechnung stattfindet sowie die Dokumentation vollständig vorliegt.

3.1.2.9. Objektbetreuung

Ergebnis der Objektbetreuung muss sein, dass nach Abschluss der Leistungsphase alle Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass eine dauerhafte und ordnungsgemäße Nutzung des vertragsgegenständlichen Projekts dadurch sichergestellt ist, dass alle vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche feststellbaren Mängel rechtzeitig gerügt werden und deren vollständige Beseitigung gewährleistet ist.

3.1.3. Übernahme der vorhandenen Planungsleistungen Phase 0

Die Planungsleistungen des AN setzen auf die bisher erbrachten Planungsleistungen Phase 0 (Pädagogisches Konzept und Machbarkeitsstudie / Vorentwurf) auf, vgl. Ziff. 4.2 der Leistungsbeschreibung Teil A. Der AN hat die vorliegenden >Planungsergebnisse zu prüfen und im weiteren Bearbeitungsverlauf insoweit anzupassen und zu

vervollständigen, dass sie für den AN eine hinreichende Planungsgrundlage für die weitere, von ihm zu erstellende Planung sind. Die bisherige Planung muss sich der AN nach der Anpassung und Vervollständigung zu Eigen machen wie seine eigene Planung.

3.2. Beauftragte Leistungen

Der AN wird zunächst mit folgenden Leistungsphasen fest beauftragt:

- ☒ Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung)
- ☒ Leistungsphase 2 (Vorplanung)

mit Ausnahme folgender Leistungsbilder:

- Fassadenplanung
- Küchenplanung in Anlehnung an AHO und HOAI.

Da das Projekt unter einem besonderen Kostendruck steht, muss im Rahmen der Planung geprüft werden, ob eine energetische Sanierung der Fassade und die Küchenplanung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden kann. Daher werden die vorgenannten Leistungsbilder zunächst optional beauftragt. Für einen entsprechenden Abruf der vorgilt Ziff. 3.3 entsprechend.

3.3. Abruf weiterer Leistungen

- 3.3.1. Der AG behält sich vor, den AN über die nach Ziff. 3.2 bereits jetzt fest beauftragten Leistungen hinaus mit weiteren der in Ziff. 3.1 i. V. m der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) aufgeführten Leistungsphasen auf der Grundlage und im Rahmen dieses Vertrages ganz oder teilweise durch einen Leistungsabruf (auch Abruf genannt) zu beauftragen.

Die Beauftragungen durch Leistungsabruf erfolgen durch einseitige schriftliche Abruferklärung des AG gegenüber dem AN. Der AN ist verpflichtet, die abgerufene Leistung nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringen.

- 3.3.2. Über die Festlegungen in Ziff. 3.2 hinaus besteht kein Rechtsanspruch des AN auf Übertragung weiterer Leistungen. Aus einer nur teilweisen oder stufenweisen Beauftragung oder aus der Nicht-beauftragung von Leistungsphasen oder Leistungen kann der AN keine Ansprüche herleiten.

Sofern die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung nicht in einem Zug erfolgt oder erfolgen kann, besteht kein Anspruch auf die Erstattung der hierdurch erhöhten Aufwendungen. Der AN hat den AG jedoch schriftlich darauf hinzuweisen, wenn eine Anschlussbeauftragung erforderlich wird. Ruft der AG die Leistungen gleichwohl nicht innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Zugang dieses Hinweises ab und erbringt der AN keinerlei gleichwertige Tätigkeit für den Vertragsgegenstand nach Ziff. 1.1, kann der AN den Vertrag im Hinblick auf die nicht abgerufenen Leistungen kündigen. Weitergehende Ansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.

- 3.3.3. Bei einem Abruf weiterer Leistungsphasen kann der AG den Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) einseitig für die vorliegenden Projektzwecke gemäß Ziff. 3.5 verändern. Eine etwaige hieraus gebotene Anpassung des Honorars hat unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten des AN auf der Grundlage der Honorarfestlegungen nach Ziff. 3.5.5 zu erfolgen.

3.4. Umfang und Qualität der Leistungen

Der AN wird seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung in den einzelnen Leistungsphasen notwendig ist, auch wenn dies im Einzelfall im vorliegenden Vertragstext oder in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) nicht ausdrücklich beschrieben sein sollte. Dies gilt insbesondere für Überarbeitungen von Planungs- und Ausführungsunterlagen, sofern sie zur Bearbeitung oder Integration der Fachplanungen oder etwaiger Planungsleistungen der ausführenden Firmen erforderlich sind. Dies gilt auch für sämtliche, aus der Natur des Planungsprozesses resultierende Änderungen, Optimierungen, Fortschreibungen oder Ergänzungen während des noch nicht abgeschlossenen Planungsprozesses in den einzelnen innerhalb einzelner Leistungsphasen. Auftragnehmer-Rechte nach Ziff. 3.5 wegen Anordnungen des AG und hieraus resultierender Änderungen nach Abschluss einer Leistungsphase bleiben unberührt.

Der AG stellt klar, dass Leistungen, die in der HOAI ausdrücklich als Besondere Leistungen aufgeführt sind und im vorliegenden Vertragstext (z. B. im Hinblick auf die Termin- und Kostenplanung und -kontrolle) oder in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) nicht als Vertragsleistung einer Leistungsphase oder optionale Leistung benannt sind, nicht über die vorliegende Ziff. 3.4 als beauftragt gelten. Dies gilt für Generalplanerleistungen nach Anlage 2.0 entsprechend.

Dies schließt auch das zeitliche Vorziehen einzelner Leistungen ein, falls dies zur Sicherstellung einer termingerechten Vorbereitung und Durchführung des Projekts notwendig sein sollte. Das gleiche gilt, wenn Leistungen geändert, erweitert oder völlig neu erbracht werden.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass der Verwertung seiner Arbeitsergebnisse keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

3.5. Konsequenzen von Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen

3.5.1. Anordnungsrechte des AG

- a. Der AG hat das Recht, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges (Ziff. 1.1) sowie Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges nach Maßgabe von Ziff. 3.5.2 bis 3.5.5 anzuordnen.
- b. Der AG hat darüber hinaus das Recht, Änderungen nach Maßgabe von Ziff. 3.5.2 bis 3.5.5 anzuordnen, wenn diese zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, um den Werkerfolg herbeizuführen.
- c. Der AN hat sämtliche vorgenannten Anordnungen umzusetzen, es sei denn die Ausführung der angeordneten Änderungen ist für ihn unzumutbar. Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.
- d. Diese Änderungen oder Zusatzleistungen sowie solche, die nicht vom AG veranlasst worden sind, sondern aus sonstigen Gründen notwendig werden, sind im Rahmen des Erfüllungsanspruchs des AG ein Teil der vom AN zu erbringenden Vertragsleistung. Hierzu rechnet auch das Berücksichtigen etwaiger Ergebnisse oder Auflagen aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Vergütung dieser Leistungen bestimmt sich nach Ziff. 3.5.5.

3.5.2. Nachtragsangebot

Begehrt der AG eine Änderung nach Ziff. 3.5.1, so hat AN unverzüglich dem AG ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten, es sei denn, die Erstellung des Angebots oder die Ausführung der Änderung ist für ihn unzumutbar.

- 3.5.3. AG und AN streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen AG und AN innerhalb einer angemessenen Frist (längstens 30 Tage) nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN kein Einvernehmen, kann der AG die Änderung einseitig anordnen.
- 3.5.4. Abweichend von Ziff. 3.5.3 hat der AG das Recht, vor Ablauf der angemessenen Frist, eine Änderung einseitig anzuordnen, die der AN unverzüglich umzusetzen hat, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AN, das Interesse des AG an einer unmittelbaren und einseitigen Anordnung überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einer der nachfolgend aufgeführten Fälle vorliegt:
- Gefahr im Verzug, sofern die Ursachen hierfür nicht durch den AG gesetzt wurden;
 - Der AN verzichtet im Einzelfall gegenüber dem AG auf Verhandlungen nach Ziff. 3.5.3;
 - Es liegt eine Änderung im Bagatellbereich vor, die bemessen am Gesamtauftragswert unwesentlich ist und für die die Vergütung ohne großen Aufwand feststellbar ist;
 - Nach den Umständen im Einzelfall ist davon auszugehen, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung innerhalb der Frist nach Ziff. 3.5.3 (längstens 30 Tage) nicht zustande kommen wird;
 - Die Verhandlungen nach Ziff. 3.5.3 sind endgültig gescheitert.
- 3.5.5. Sind aufgrund von Anordnungen des AG zusätzliche oder geänderte Leistungen zu erbringen oder müssen Leistungen ganz oder teilweise wiederholt werden, die über das zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistungen angemessene Maß hinausgehen, so liegt eine besonders zu vergütende Vertragsleistung vor, für welche die Vergütungsregelungen aus Ziff. 10.2 i.V.m. Anlage 3 gelten. Tritt durch die vorgenannten Gegebenheiten eine Vereinfachung oder Erleichterung der Leistungserbringung für den AN ein, so hat der AG entsprechend voranstehender Festlegungen einen Anspruch auf angemessene Verringerung des Honoraranspruches des AN.
- 3.6. Besondere Leistungen
- 3.6.1. Sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) einzelne Besondere Leistungen ausgewiesen, so gilt Folgendes:

Der AG ist berechtigt, die in Anlage 2 im Einzelnen ausgewiesenen Besonderen Leistungen jeweils gesondert zu beauftragen (Abruf). Im Falle des Abrufs schuldet der AG die in Anlage 3 benannte anteilige Vergütung für die jeweils abgerufene Besondere Leistung. Sofern entsprechende Besondere Leistungen nach dem Planungsfortschritt erforderlich werden, hat der AN den AG hierauf rechtzeitig hinzuweisen. Dem AG steht ein entsprechender Leistungsabruf der Besonderen Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt zu, zu dem die Besonderen Leistungen benötigt werden. Ein vorzeitiger Abruf durch den AG, beispielsweise zusammen mit dem Abruf weiterer Leistungsphasen nach Ziff. 3.2, ist möglich. Die vorgesehene Vergütung für Besondere Leistungen nach Anlage 2 ist unabhängig vom Zeitpunkt des Abrufes.

Ein Anspruch des AN auf Abruf der Besonderen Leistungen durch AG besteht nicht.

Der AG ist darüber hinaus berechtigt, Teile von in Anlage 2 ausgewiesenen Besonderen Leistungen oder inhaltlich geänderte in Anlage 2 ausgewiesene Besondere Leistungen über die Regelungen nach Ziff. 3.5 i.V.m. Ziff. 10.2 abzurufen.

3.6.2. Es wird klargestellt, dass zu den vereinbarten Vertragsleistungen dieses Vertragstextes (z. B. im Hinblick auf die Termin- und Kostenplanung und -kontrolle) oder der Leistungsbeschreibung nach Anlage 2 (z. B. die Generalplanerleistungen) Leistungen gehören, die in der HOAI als Besondere Leistungen ausgewiesen sind. Die Anlage 2 berücksichtigt somit bereits (projekt-)spezifische Leistungen als Vertragsleistungen, die nach der HOAI-Systematik zu den Besonderen Leistungen rechnen. Diese projektspezifischen Leistungen sind mit der vereinbarten Vergütung bereits abgegolten. Wenn daher vorliegend in diesem Vertrag auf Besondere Leistungen Bezug genommen wird, handelt es sich ausschließlich um etwaige in Anlage 2 als solche vom AG bezeichnete Besondere Leistungen nach Ziff. 3.6.1.

4. Leistungen des AG

4.1. Bereitstellen von Unterlagen

Der AG wird die in Ziff. 2.4 aufgeführten Unterlagen bereitstellen, und zwar in dem Umfang, wie es für die Leistungserbringung des AN erforderlich ist und soweit sie dem AG selbst vorliegen.

4.2. Kommunikation

4.2.1. Projektleitung AG

Der AG benennt mit Abschluss des Vertrages oder später namentlich eine Projektleitung. Zu Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie zur Anordnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen ist diese nur zusammen mit einer anderen Person und im Rahmen seiner Befugnisse ermächtigt. Der AG wird dem AN Befugnisse auf Anfrage mitteilen.

4.2.2. Technische Ansprechpartner

Für technische Angelegenheiten kann der AG dem AN auch einen technischen Ansprechpartner benennen. Der AG kann dem AN jederzeit andere oder weitere Personen als Ansprechpartner benennen.

Ansprechpartner in technischen Angelegenheiten sind weder zu Änderungen und Ergänzungen des Vertrags noch zur Anordnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen berechtigt.

4.3. Informationsaustausch

Der AG wird den AN über alle ihm bekannt werdenden Umstände, die der AG für die Planungsabwicklung für wesentlich hält, rechtzeitig unterrichten. Weiterhin wird der AG in den Verträgen mit übrigen Projektbeteiligten dafür sorgen, dass der AN für Belange seines Leistungsbereichs unmittelbar und im erforderlichen Umfang von diesen Auskunft erhalten wird.

4.4. Gesamtleitung

Dem AG verbleiben alle Bauherrenkompetenzen im Sinne der Gesamtleitung des Projekts. Der AG kann die Ausübung seiner Befugnisse Dritten übertragen. Der AG wird den AN hiervon rechtzeitig unterrichten.

Die Bauherrenkompetenzen des AG umfassen insbesondere:

4.4.1. Treffen der erforderlichen Entscheidungen zum Projekt- und Planungsablauf und zur Projektgestaltung,

4.4.2. Festlegen der Prioritäten und Konkretisierung der nach diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbarten Projekt- und Planungsziele,

4.4.3. Auswahl- und Vergabeentscheidungen bei Vergabeverfahren,

4.4.4. rechtsgeschäftliche Abnahmeerklärungen, ggf. auf der Grundlage der vom AN vorbereiteten Leistungsfeststellungen,

4.4.5. Beantragen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Sinne der Unterschriftsleistung unter die vom AN eigenverantwortlich vorbereiteten Antrag für die Baugenehmigung (Antragsunterlagen).

4.4.6. Planfreigaben

Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Planungsleistungen des AN am Ende einer beauftragten Leistungsphase freizugeben, sofern sich nicht ausdrücklich aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt.

Die Freigabe von Planungsleistungen durch den AG ist keine rechtsgeschäftliche Abnahme oder Teilabnahme und entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung für die rechtliche und technische Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Verifizierung auf Übereinstimmung mit dem Vertrag und dessen Anlagen. Freigabevermerke des AG führen nicht zu einer Mitverantwortung des AG und schränken die uneingeschränkte Verantwortung des AN bezüglich seiner Leistungen nicht ein.

4.4.7. Öffentlichkeitsarbeit

4.5. Beauftragung von Projektsteuerungsleistungen

Der AG behält sich vor, Projektsteuerungsleistungen zu den in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) beschriebenen Planungsleistungen für den in Anlage 1 aufgeführten Planungsbereich an Dritte zu beauftragen. Der AG wird den AN im Falle einer Beauftragung von der erfolgten Beauftragung unterrichten.

4.6. Behördliche Verfahren

Das förmliche Betreiben behördlicher Verfahren (Planfeststellung, Genehmigungen, Zustimmungen, Anzeigen), soweit diese nicht gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 2) vom AN zu veranlassen sind, wird vom AG veranlasst oder durchgeführt.

5. Allgemeine Pflichten des AN

5.1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Die Leistungen des AN müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen. Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile über die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst hinausgehen, hat der AN diese Vorgaben des Vertrages und seiner Bestandteile einzuhalten. Die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sind insoweit als Mindeststandard zu beachten.

Die einschlägigen Gesetze, sonstige allgemeinen öffentlich-rechtlichen und sonstigen einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien sind in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Sofern sich die vorgenannten Regeln und Bestimmungen im Zuge der Vertragsdurchführung ändern oder Änderungen anstehen, hat der AN den AG unverzüglich darauf hinzuweisen. Der AN wird dem AG eine Empfehlung zur Entscheidung über die Berücksichtigung der Änderungen unter An-gabe von etwaigen Mehr- oder Minderkosten unterbreiten.

Wenn durch nachträgliche, für den AN nicht vorhersehbare Änderungen der vorgenannten Regeln und Bestimmungen wesentliche Leistungsänderungen vorzunehmen sind, ist über eine Honoraranpassung, die einen angemessenen Ausgleich für den Mehr- oder Minderaufwand des AN bilden soll, zwischen AN und AG eine Einigung herbeizuführen.

Die Leistungen des AN müssen den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen und die gebotene Wirtschaftlichkeit (auf Ziff. 9.1 wird verwiesen) beachten.

5.2. Persönliche Leistungserbringung und zugesicherter Mitarbeiterereinsatz

Der AN hat die geschuldeten Leistungen in eigener Person bzw. durch Mitarbeiter seines Unternehmens bzw. Büros zu erbringen. Die Beauftragung von Subunternehmern oder die Hinzuziehung sonstiger Dritter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Gleiches gilt für die Erbringung von Eigenleistung statt eines vom AG genehmigten Subunternehmerersatzes.

Der AN hat die voranstehend in Satz 1 und 2 festgelegten Verpflichtungen seinen vom AG genehmigten Subunternehmer vertraglich aufzuerlegen.

Der Einsatz von nicht genehmigten Subunternehmern, die Leistungserbringung als nicht genehmigte Eigenleistung anstatt des zugesagten und genehmigten Subunternehmereinsatzes stellen für den AG gemäß Ziff. 17.2 einen wichtigen Kündigungsgrund dar.

Auf Aufforderung des AG hat der AN unverzüglich ein Organigramm vorzulegen, in dem die eingesetzten Mitarbeiter mit Namen, Funktion und Zeitanteil des Einsatzes im vorliegenden Projekt strukturiert aufgeführt sind.

Der AG kann vom AN den Austausch von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern verlangen, wenn sich für ihn Gründe ergeben, die zur Unzumutbarkeit einer weiteren Zusammenarbeit führen. Der AG wird dem AN eine derartige Aufforderung zum Austausch rechtzeitig ankündigen.

5.3. Leitungspersonal des AN

5.3.1. Vertretung des AN

Der AN benennt folgende Personen, die einzeln und unabhängig voneinander gegenüber dem AG als uneingeschränkt bevollmächtigt gelten:

Name

und

Name

Anderweitige Vertretungsberechtigungen auf Seiten des AN bleiben unberührt.

5.3.2. Projektleitung des AN

Ferner benennt der AN

als Projektleitung: Name

als Stellvertretung: Name

Dieser ist/sind weder einzeln noch gemeinschaftlich Vertreter des AN. Im Rahmen der Kooperation und Koordination mit dem AG sind sie für diesen Empfangsboten des AN.

Der AN hat die Projektleitung damit zu betrauen, die Leistungen des AN intern zu koordinieren und den Informationstausch mit dem AG durchzuführen. Die Projektleitung nimmt an allen Besprechungen des AN mit dem AG, mit den Fachlich Beteiligten und sonstigen Dritten teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des AN berühren. Die Projektleitung vermittelt die dabei erhaltenen Informationen intern an die zuständigen Stellen oder sorgt dafür, dass diese mit ihr zusammen an den jeweiligen Gesprächen teilnehmen.

5.3.3. Weiteres Leitungspersonal des AN

- ☐ Entfällt – keine Vertragsregelung zu weiterem Leitungspersonal
- ☒ Darüber hinaus benennt der AN folgende Personen als weiteres Leitungspersonal in den jeweils benannten Funktionen:

5.3.3.1. Fachprojektleitung Objektplanung Gebäude: Name

5.3.3.2. Fachprojektleitung Objektplanung Freianlagen: Name

5.3.3.3. Fachprojektleitung Tragwerksplanung: Name

5.3.3.4. Fachprojektleitung Technische Gebäudeausrüstung: Name

5.3.4. Wechsel bzw. Austausch von benanntem Leitungspersonal

Scheiden die Vertretung des AN (Ziff. 5.3.1), Mitglieder der Projektleitung (Ziff. 5.3.2) oder ggf. weiteres Leitungspersonal (Ziff. 5.3.3) als Leitungspersonal aus, ist dem AG unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich das Ausscheiden abzeichnet oder verfestigt. Der AN wird dem AG in diesem Fällen bereits mit dieser Mitteilung Vorschläge für Ersatzpersonal unterbreiten, das hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung mit dem zu ersetzenden Leitungspersonal zumindest gleichwertig ist. Die entsprechende Qualifikation und Erfahrung sind mit der voranstehenden Mitteilung nachzuweisen. Die im Rahmen des Vergabeverfahrens oder der Auftragsvergabe vom AG ggf. definierten Vorgaben für das dort benannte Leitungspersonal sind in jedem Fall einzuhalten.

Eine Ablösung bzw. Neubestellung von Leitungspersonal ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG oder auf dessen begründetes Verlangen möglich. Die Einwilligung des AG darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Einwilligung liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Leitungspersonals nicht mit der Qualifikation oder der Erfahrung des zu ersetzenden Leitungspersonals gleichwertig ist oder vom AN nicht ausreichend nachgewiesen wurde.

5.4. Abstimmung mit Genehmigungs- und Fachbehörden

- 5.4.1. Der AN hat eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Institutionen vorab mit dem AG zu koordinieren. Dies gilt insbesondere für Vorverhandlungen/Vorabstimmungen und Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit sowie Verhandlungen/Abstimmungen mit Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die vorgenannte Abstimmung führt der AN mit dem ihm vom AG benannten Projektleiter des AG durch.

Entsprechend der Vorgaben des AG für die Abstimmung hat der AN Verbindung mit den zuständigen Behörden und Institutionen zu halten. Die Verpflichtung zur Abstimmung gilt unabhängig von etwaigen entsprechenden Leistungspflichten anderer vom AG beauftragter Projektbeteiligter.

Von bevorstehenden Vorverhandlungen/Vorabstimmungen und Verhandlungen mit diesen Behörden und Institutionen wird er den AG unverzüglich und rechtzeitig unterrichten, um ihm Gelegenheit zu geben, hieran teilzunehmen.

Der AN wird den AG fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Institutionen, insbesondere durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften und Zuleitung des einschlägigen Schriftverkehrs unterrichten. Er wird dem AG sämtlichen Schriftverkehr in Kopie zuleiten.

5.4.2. Der AN ist im Rahmen der Abstimmung mit Genehmigungs- und Fachbehörden nach vorliegender Ziff. 5.4 weder Vertreter des AG noch zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen für den AG berechtigt. Die Vertretung des AG durch den AN bestimmt sich allein nach Ziff. 7.3.

5.4.3. Der AN ist ohne vorherige Zustimmung des AG nicht berechtigt, dem AG bereits vorgelegte Planungsinhalte aus genehmigungsrechtlichen Gründen nachträglich abzuändern. Dies gilt insbesondere für wesentliche oder kostenrelevante Auflagen von Genehmigungsbehörden, Fachbehörden oder sonstigen Institutionen. Stehen die vorgenannten Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Grundlagen des Vertrages oder den Planungszielen nach Ziff. 2 oder zu Anordnungen des AG oder verändern sie die Planungsinhalte nicht lediglich in unwesentlichen Detailbereichen, so wird der AN den AG hierüber und über mögliche Konsequenzen sowie Planungsalternativen unverzüglich unterrichten und seine Entscheidung einholen. Der AG entscheidet in einem solchen Fall allein, wie weiter zu verfahren ist.

5.5. Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse

5.5.1. Herausgabe von Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnissen

Der AG kann vom AN jederzeit die Herausgabe von Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnissen, wozu z. B. auch Verkörperungen und Veranschaulichungen der Prozessschritte und -abläufe, der diesbezüglichen Kenntnisse und aller weiteren projektrelevanten Informationen gehören, (im Folgenden: Unterlagen) verlangen. Die Pflicht zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen besteht auch nach Beendigung des Vertrages. Gleiches gilt im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages, gleichgültig aus welchem Grund.

Physische Unterlagen, wie Schriftstücke und Pläne, sind in Kopie (im Regelfall eine) an den AG zu übergeben. Elektronische Unterlagen sind vom AN in einem vom AG zu benennenden Format, das frei von Kopierschutz oder anderen technischen Schutzmaßnahmen ist und eine Bearbeitung im größtmöglichen Umfang zulässt, zu speichern und auf einem Datenträger zu übergeben. Die Übergabe einer physischen Unterlage entbindet nicht von der Pflicht, eine vorhandene elektronische Fassung dieser Unterlage (bzw. ihrer Elemente) ebenfalls zu übergeben oder elektronisch zu übertragen.

Nachträglich geforderte Unterlagen hat der AN in der gewünschten Art und Anzahl, ggf. auch auf Datenträger, zu liefern; lediglich der hierdurch entstehende Aufwand wird erstattet.

Mit der Übergabe bzw. Bereitstellung gehen die Unterlagen bzw. Datenträger in das Eigentum des AG über.

Die Zurückbehaltung von Unterlagen durch den AN ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegen den AG zulässig. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis – gleichgültig aus welchem Grunde – vorzeitig endet.

5.5.2. Übergabe von Daten für die DV-Bearbeitung

Die nach § 3 Abs. 1 VOB/B für die Ausführung bestimmten Unterlagen sind in der für den AG, die Projektsteuerung (Ziff. 4.5) und die ausführenden Unternehmen erforderlichen Anzahl zu liefern. Soweit sich diese auf Datenträgern befinden, sind Kopien auf Speichermedien herauszugeben, die vom AG im Rahmen des vom AG vorgegebenen Datenaustauschsystems verarbeitet werden können. Soweit in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) keine besondere Einzelfestlegung getroffen ist, wird der AN die gefertigten oder beschafften Ergebnisunterlagen dem AG in der vom AG geforderten Anzahl übergeben.

Der AG legt rechtzeitig fest, inwieweit für Ausschreibungs-, Leistungsverzeichnisse und Vergabe/Auftrags-Leistungsverzeichnisse elektronisch lesbare Datenträger vorzusehen sind. Soweit der AG derartige Festlegungen trifft, wird der AN die inhaltlichen und DV-mäßigen Vorgaben des AG einhalten. Die Anforderungen des AG werden berücksichtigen, dass nach PC-System nur verkehrsübliche Programme eingesetzt werden, die einen Datenaustausch zwischen AG und AN zulassen.

Der AG hat für seine Zwecke bei Planung, Bau und späterem Betrieb Anspruch auf die im Planungsprozess durch den AN erstellten und verfügbaren Dateien über Arbeitsergebnisse; diese Dateien sind dem AG in lesbaren Dateiformaten und Dateilisten zur Verfügung zu stellen. Diese Leistungen des AN sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

5.6. Projektkommunikationssystem (PKMS)

Für die Übermittlung von Unterlagen und Daten (Planungsunterlagen, Protokolle, Gutachten) sowie die sonstige Projektkommunikation wird der AG ein Projektkommunikationssystem verbindlich vorgeben. Der AN ist verpflichtet, dieses PKMS für den Datenaustausch zu nutzen. Jede Übermittlung bzw. Bereitstellung von Daten durch den AN hat so zu erfolgen, dass die Daten anhand einer Abfragemaske durchsuchbar sind. Die Parteien werden der jeweils anderen Partei die Personen benennen, die Schreib- und Leserechte im PKMS haben sollen. Die Parteien werden sich dem entsprechend verständigen.

Sofern nach diesem Vertrag und seinen Anlagen für vertragsrelevanten Schriftverkehr eine besondere Form vorgeschrieben ist, ist dieser neben der Einstellung im PKMS in der jeweils vorgesehenen Form zusätzlich zu übermitteln. Die vereinbarten Regelungen zur Kommunikation bleiben auch bei Einsatz eines PKMS unverändert.

Für die Nutzung eines vom AG vorgegebenen PKMS sind Schulungskosten bis 450 EUR (brutto) für online-Schulungen sowie monatliche Nutzungskosten in Höhe von 350 EUR (brutto) einzukalkulieren.

Für eine vom AN gewünschte – vom AG aber nicht vorgegebene – Betreuung vor Ort sind Kosten in Höhe von 2.000 EUR (brutto) zu berücksichtigen

Der AG ist berechtigt, jederzeit eine Kopie der jeweils im PKMS vorhandenen Daten (Datenstamm) zu Sicherungszwecken oder zur Bestimmung des zum Zeitpunkt der Erstellung der Kopie maßgeblichen Leistungsstandes zu erstellen.

Ziff. 5.5 gilt bei Einsatz eines PKMS im Übrigen entsprechend.

5.7. Präsenz des AN

Soweit in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) keine besondere Einzelfestlegung getroffen ist, hat der AN für die Erbringung der Leistungen durchgängig eine Mitarbeiterpräsenz sicherzustellen, die eine umfassende und fachkompetente Kommunikation mit dem AG und den Projektbeteiligten ermöglicht. Für Urlaubsfälle hat der AN

jeweils unaufgefordert Vertreter zu benennen. Die Vertreter müssen in der Lage sein, den Vertretenen umfassend zu ersetzen und ausreichend informiert sein, um an Besprechungen teilzunehmen.

5.8. Öffentlichkeitsarbeit

Der AN unterstützt den AG auf Verlangen entsprechend den für das vorliegende Projekt üblichen Anforderungen laufend bei seiner Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu gehört u.a. die Mitwirkung bei der Erstellung von Präsentationsunterlagen (auf Basis der vom AN im Rahmen der Planung erstellten Unterlagen), die Mitwirkung an der Vorbereitung und die Mitwirkung an der Durchführung von bis zu fünf Präsentations-, Erörterungs-, Anhörungs- oder Verhandlungsterminen im Zusammenhang mit der Projektdurchführung. Der AG stellt klar, dass eine Unterstützung des AN bei der Bewerbung des Projekts (im Sinne eines Marketings) nur gegen eine gesonderte Vergütung zu erbringen ist.

Eigene Öffentlichkeitsarbeit des AN in Bezug auf das vertragsgegenständliche Projekt ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN darf gegenüber den Medien ohne vorherige Zustimmung des AG keinerlei Aussagen hinsichtlich des Projektes abgeben.

5.9. Interessenwahrung

Der AN darf als Sachwalter des AG keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

Der AN darf im Zusammenhang keine Leistungen für Dritte erbringen, die bei diesen als Bieter/Auftragnehmer des AG anfallen, z. B. bei Planung, Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung. Der AN hat die voranstehenden Verpflichtungen zur Interessenwahrung seinen vom AG genehmigten Subunternehmern vertraglich aufzuerlegen.

Auf gesonderte Aufforderung des AG sind die vom AN eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von diesem persönlich auf Neutralität und Interessenwahrung persönlich zu verpflichten. Der AG kann hierfür ein Muster vorgeben. Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung ist von den eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern rechtsverbindlich unterzeichnet an den AG zu übergeben. Entsprechendes gilt bei später neu hinzugezogenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Dies gilt entsprechend für die vom AN hinzugezogenen Subunternehmern und deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

5.10. Vertraulichkeitsschutz

Der AN ist verpflichtet, alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt werden – insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG – vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht außerhalb der Leistungserbringung für sich selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben, soweit die Dinge nicht allgemein bekannt sind oder kein Interesse an Vertraulichkeit besteht. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der AN unbeschränkt nachkommen.

Schriftliche bzw. textliche Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte und Empfehlungen, die sich auf die Leistungserbringung oder den AG beziehen, darf der AN nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG Dritten aushändigen.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Vertrages hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des AN.

5.11. Datenschutz

Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten jeweils eigenverantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Dabei ist jede Partei für die Einhaltung der sie treffenden datenschutzrechtlichen Pflichten verantwortlich.

Möchten die Parteien hingegen gemeinsam über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden, so werden sie einen Joint-Controller-Vertrag im Sinne des Art. 26 DSGVO abschließen.

Soweit personenbezogene Daten durch eine Partei im Auftrag der anderen Partei verarbeitet werden, schließen die Parteien eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO.

5.12. Aufbewahrungspflicht

Der AN ist verpflichtet, die eigenen projektbezogenen Unterlagen und die die Vertragsdurchführung betreffenden Akten, unbeschadet etwaiger anderweitiger Aufbewahrungspflichten, fünf Jahre ab Erbringung der letzten Leistung aufzubewahren. Der AG wird ein eigenes Projekt-Archiv aufbauen. Der AN wird in sich geordnete, mit Verzeichnis versehene Projektunterlagen für das Projekt-Archiv an den AG übergeben. Mit der Übergabe der jeweils vollständigen Projektunterlagen entfällt die zusätzliche Aufbewahrungspflicht des AN.

5.13. Erweiterte Koordinationsverpflichtung

In die vom AN durchzuführende Koordination und Abstimmung mit Behörden und anderen externen Projektbeteiligten sind auf Seiten des AG auch weitere Dritte (siehe Ziff. 6.2) einzubeziehen. Inhalte von Abstimmungen sind in Ergebnisprotokollen zu dokumentieren. Neben regelmäßigen Abstimmungen mit der Projektleitung des AG hat sich der AN mit weiteren projektbeteiligten Stellen des Auftraggebers sowie mit den zukünftigen Nutzern zu einzelnen Themen abzustimmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten, Behörden sowie weiteren Dritten auf entsprechende Anforderung und Zustimmung des Auftraggebers die notwendigen Pläne, Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistung ordnungsgemäß erbringen können.

Anforderungen von Nutzern dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers erfüllt werden, dies gilt insbesondere für etwaige Änderungen während der Planungs- und Ausführungsphase.

5.14. Koordinationsverpflichtung als Generalplaner

Der AN erbringt alle vertragsgegenständlichen Leistungen als Generalplaner. Soweit er Vertragsleistungen nicht in eigener Person erbringt oder erbringen kann, handeln die von ihm hinzugezogenen Fachplaner, Fachingenieure, Gutachter oder ähnliches als Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB.

Die Leistungspflicht und Verantwortlichkeit des AN als Generalplaner umfasst auf der Grundlage des Vertrages insbesondere auch:

- Die vollständige terminliche, kostenmäßige, fachtechnische und bauablaufmäßige Koordination aller Planungsleistungen der Projektbeteiligten innerhalb des Generalplanerteams, sowie aller weiteren fachlich Beteiligten während der gesamten Projektdauer.
- Die terminliche und planungs- sowie bauablaufmäßige Koordinierung zwischen dem hier beauftragten Generalplanerbereich sowie denjenigen Fachplanerbereichen, welche der AG anderweitig beauftragt hat oder beauftragen wird und welche nicht zur Planungsaufgabe des AN gehören.

- Die Planung und Kontrolle von Terminen aller Beteiligten und erforderlichen Gewerke innerhalb des Generalplanerteams, unter Berücksichtigung der Schnittstellen zu den im Zusammenhang stehenden sonstigen Maßnahmen.
- Die vollständige, terminliche, fachtechnische und bauablaufmäßige Koordinierung aller Gewerke, die zum Leistungsumfang des Generalplanerteams gehören, während der Bauausführung
- Die vollständige terminliche, kostenmäßige, fachtechnische und bauablaufmäßige Koordinierung aller Schnittstellen zu den im Zusammenhang stehenden sonstigen Projekten, Maßnahmen und Planungen.
- Die Prüfung und Zusammenfassung der Kostenermittlungen aller Beteiligten und erforderlichen Gewerke innerhalb des Generalplanerteams unter Berücksichtigung der Schnittstellen, zu den im Zusammenhang stehenden sonstigen Projekten bzw. Maßnahmen.
- Die kontinuierliche Erfassung und Abstimmung von Einsparpotentialen mit dem AG.

6. Zusammenarbeit zwischen AG und AN

6.1. Berichts- und Auskunftspflichten des AN

6.1.1. Im Rahmen der Auftragsabwicklung hat der AN dem AG nach Aufforderung jederzeit Auskunft zu erteilen.

6.1.2. Der AN hat den AG unverzüglich von auftretenden Problemstellungen sowie Umständen und Tatsachen, die für die Beurteilung der Projektentwicklung wesentlich sind oder sein können, zu unterrichten.

6.1.3. Vorbehaltlich näherer Festlegungen in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) wird der AN den AG auf jeden Fall zeitnah und umfassend über den Projektstand, über die hierzu anstehende weitere aktuelle Projektentwicklung sowie die dazugehörigen erforderlichen Projektentscheidungen, die eine Unterrichtung oder Mitwirkung des AG erforderlich machen, unterrichten und für notwendige AG-Entscheidungen eine Entscheidungsempfehlung vorlegen. Der AG gibt vor, inwieweit die vorgenannte Unterrichtung und Entscheidungsvorbereitung vom AN schriftlich und/oder durch Mitwirkung an regelmäßigen Projektbesprechungen zu erfolgen hat.

6.2. Abstimmungspflicht

Der AN stimmt die von ihm zu erbringenden Planungsleistungen rechtzeitig im notwendigen Umfang mit dem AG ab. Die Verantwortlichkeit des AN für seine Leistungen bleibt hiervon unberührt.

Als Immobilienverwalter der Stadt Kassel hat sich der AG bei der Planung und Umsetzung von Bau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eng mit Ämtern / Fachabteilungen der Stadt Kassel und späteren Nutzern abzustimmen. Entsprechend sind im Rahmen der Leistungserbringung durch den AN (insbes. bei Planung, Koordination und Ausführung) auf Seiten des AG weitere Projektbeteiligte allgemein oder zu einzelnen Themen einzubeziehen. Dies betrifft im vorliegenden Projekt u.a. folgende Bereiche:

- Ämter der Stadt Kassel
- Schulleitung / Vertreter der Schulfamilie
- Mieter.

Treten hierbei projektbezogen Meinungsverschiedenheiten auf, so hat der AN den AG unverzüglich zu informieren und unverzüglich eine Entscheidung des AG einzuholen. Anforderungen von solchen Dritten dürfen nur nach

schriftlicher Genehmigung des AG erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für etwaige Änderungen des Leistungsgegenstandes.

6.3. Anordnungen des AG

Hält der AN Anordnungen oder Anregungen des AG für falsch, nicht sachdienlich oder unzweckmäßig, so wird er dies dem AG unverzüglich unter Darlegung seiner Gründe mitteilen. AG und AN werden sich unverzüglich bemühen, Einvernehmen herzustellen.

Wird Einvernehmen erzielt, so wird die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen durch die Zustimmung des AG nicht eingeschränkt.

Wird kein Einvernehmen erzielt, so hat der AN schriftliche, als solche gekennzeichneten Anordnungen des AG in Bezug auf die Leistungserbringung zu befolgen. In diesem Fall ist der AN von der Haftung für die angeordnete Leistung und ihre evtl. Konsequenzen befreit. Er bleibt jedoch auch dann für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen verantwortlich, es sei denn, dass die Anordnung des AG gerade diese Leistung zum Gegenstand hat.

6.4. Besprechungen, Besprechungsprotokolle

Der AN hat an den vom AG festgesetzten internen und externen projektbezogenen Besprechungen mitzuwirken. Der AG kann dem AN die Besprechungsvorbereitung übertragen, einschließlich der Erstellung notwendiger Besprechungsunterlagen. Im Übrigen hat der AN eigenverantwortlich zu entscheiden, in welchem Umfang Besprechungen mit dem AG durchzuführen sind, die Termine hierfür sind mit dem AG abzustimmen. Von Besprechungen hat der AN, falls vom AG gewünscht, unverzüglich Protokolle zu fertigen und nach Vorgabe des AG abzustimmen und zu verteilen.

6.5. Anfordern von Angaben

Angaben des AG und von sonstigen Dritten, die der AN zur Leistungserfüllung benötigt, hat der AN rechtzeitig anzufordern.

6.6. Rechnungsprüfungsbehörden, Prüfungseinrichtungen

6.6.1. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass den Rechnungsprüfungsbehörden des AG die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) oder den entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf Landesebene zustehen. Der AN hat dem AG und den Rechnungsprüfungsbehörde/Prüfungseinrichtungen des AG über seine Leistungen auf Verlangen unverzüglich und – im Rahmen der inhaltlichen und zeitlichen Üblichkeit – ohne besondere Vergütung, ggf. nach einem vom AG vorgegebenen Schema, Auskunft zu erteilen und Einblick in seine gesamten, den Auftrag betreffenden Unterlagen zu gewähren und den AG über die Auskunftserteilung unverzüglich und vollständig unterrichten.

6.6.2. Der AN wird den AG unverzüglich und vollständig darüber unterrichten, von welchen Rechnungsprüfungsbehörden/Prüfungseinrichtungen er zur Auskunft oder Mitwirkung herangezogen wurde und welche Auskünfte der AN erteilt hat.

7. Zusammenarbeit AN, fachlich Beteiligte, Ausführende, Gutachter, Dritte

7.1. Zeitpunkt und Umfang der Beauftragungen

7.1.1. Der AN wird den AG rechtzeitig von sämtlichen Beauftragungsnotwendigkeiten für fachlich Beteiligte, Ausführende, Gutachter und sonstige Dritte unterrichten. Der AN ist zur Mitwirkung an entsprechenden Beauftragungen verpflichtet. Der AG wird den AN von einer Beauftragung unterrichten.

7.1.2. Der AG legt fest, in welchem Umfang der AN Leistungen von fachlich Beteiligten abrufen kann. Will der AN Leistungen fachlich Beteiligter außerhalb der vom AG erteilten Aufträge in Anspruch nehmen, so hat er die Kosten hierfür zu tragen, es sei denn, AG und AN haben vorher schriftlich eine andere Regelung getroffen. Der AN wird den AG unterrichten, in welchem Umfang er Leistungen von fachlich Beteiligten und Dritten in Anspruch nimmt. Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche Ergebnisunterlagen von Dritten in Kopie zur Verfügung zu stellen.

7.2. Koordination, Information

7.2.1. Der AN koordiniert seine Leistungen mit den Leistungen der fachlich Beteiligten, Ausführenden, Gutachtern und sonstigen Dritten in zeitlicher, fachlicher, wirtschaftlicher Hinsicht.

7.2.2. Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten, Ausführenden, Gutachtern und sonstigen Dritten die notwendigen Unterlagen und Angaben so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können; im Übrigen darf der AN Dritten ohne Einwilligung des AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben; auf Ziff. 5.10 wird verwiesen.

7.3. Vertretung des AG durch den AN

Der AG wird den AN zur Wahrung von Rechten des AG gegenüber Dritten (Erteilung von Weisungen, Anordnungen von Leistungen, etc.) jeweils nur gesondert im Einzelfall durch Mitteilung in Textform ermächtigen. Der Umfang der entsprechenden Weisungs- und Entscheidungsrechte des AN ergibt sich aus den hierzu vom AG getroffenen Festlegungen, welche der AG dem AN rechtzeitig in Textform mitteilen wird. Der AG kann seine Festlegungen zur Übertragung der vorgenannten AG-Rechte aktualisieren, verändern, erweitern und einschränken.

Die Unterrichtung der Projektbeteiligten und Dritten über Erteilung, Umfang, Dauer und Widerruf von etwaigen Vollmachten des AN obliegt allein dem AG.

Sofern der AN seine Bevollmächtigung im Einzelfall für erforderlich hält, hat er dies dem AG rechtzeitig mitzuteilen, zu beraten und den AG bei der Durchführung erforderlicher Maßnahmen zu unterstützen, insbesondere durch Abgabe von Entscheidungsempfehlungen.

7.4. Vertretung des AG in Vertragsabwicklung

7.4.1. Der AG wird im vorliegenden Vertragsverhältnis durch die GWG Projektentwicklung GmbH dergestalt vertreten, dass die GWG Projektentwicklung GmbH im Namen und im Auftrag des AG die organisatorische und wirtschaftliche Abwicklung übernimmt. Die Vertretung des AG gilt nicht für die KVV Neo GmbH im Falle einer Vertragsübernahme nach Ziff. 23.

7.4.2. Soweit der AG bauherrenseitig delegierbare Leistungen auf Dritte, z. B. eine Projektsteuerung, überträgt, entlastet dies den AN hinsichtlich der an ihn beauftragten Leistungen nicht. Wenn der AG vorgibt, dass ein vom AG beauftragter Dritter bestimmte Aufgabenfelder federführend betreut, hat der AN die erforderliche Zuarbeit zu leisten und rechtzeitige Abstimmung mit dem Dritten herbeizuführen.

7.5. Meinungsverschiedenheiten

Treten zwischen AN und anderen Planern, Projektbeteiligten, fachlich Beteiligten, Ausführenden, Gutachtern, sonstigen Dritten projektbezogen Meinungsverschiedenheiten auf, so hat der AN unverzüglich die Entscheidung des AG einzuholen.

7.6. Besprechungsprotokolle

Der AN ist verpflichtet, über Besprechungen mit fachlich Beteiligten, Ausführenden, sonstigen Dritten, die ohne Beteiligung des AG stattfinden, Protokolle anzufertigen und dem AG unverzüglich zu übermitteln.

7.7. Eingriffsrechte des AG

Durch die in Ziff. 7 getroffenen Bestimmungen werden die Eingriffsrechte des AG gegenüber dem AN und den fachlich Beteiligten, Ausführenden und sonstigen Dritten nicht berührt.

8. Fristen und Termine

8.1. Vertragstermine, Fälligkeit der AN-Leistungen

Der AN wird seine Planungsleistungen so rechtzeitig erbringen und fertigstellen, dass die gesamte Planung und Durchführung des vertragsgegenständlichen Projekts zu den in Anlage 4 festgelegten Terminen/Leistungsdauern (nachfolgend Termine oder Einzeltermine) ermöglicht wird.

Vertragstermine für die Planungsleistungen ergeben sich ggf. aus den in Anlage 4 genannten Einzelterminen für die Planung. Diese Vertragstermine sind vom AN einzuhalten.

Die Fälligkeit der vom AN zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach einem vom AG für das Projekt verbindlich festgelegten Zeitplan für die Planungs- und Projektabwicklung. Die voraussichtlichen Terminziele für das Projekt sind in Anlage 4 enthalten. Der AN kann vom AG verpflichtet werden, den auf der Grundlage der Termine in Anlage 4 erstellten Rahmenterminplan (vgl. Generalplanerleistungen nach Anlage 2.0) zu aktualisieren, zu detaillieren, fortzuschreiben und auf weitere beauftragte Leistungsphasen zu erstrecken. Dieser Rahmenterminplan kann auch vom AG aktualisiert werden. Der jeweilige Rahmenterminplan wird mit schriftlicher Genehmigung des AG rechts-verbindlich und Grundlage für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Leistungen des AN.

Bei der Festlegung des Zeitplans und der Zwischentermine für einzelne Planungsergebnisse ist in ausreichender Weise auf die Belange des AN Rücksicht zu nehmen. Kommen einvernehmliche Terminvereinbarungen nicht zustande, ist der AG berechtigt, die Termine für die vereinbarten Leistungsschritte bzw. für selbständige Teilleistungen aus den Leistungsphasen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festzulegen. Diese Termine sind verbindlich (Vertragstermine).

Im Rahmen der gemäß voranstehenden Vorgaben festgelegten Bearbeitungszeiträume werden Termine für die weiteren Leistungen des AN ggf. vom AG verbindlich festgelegt.

8.2. Terminplanung und Terminkontrolle

8.2.1. Grundsatz der kontinuierlichen Terminplanung und -kontrolle

Der AN ist aufgrund der Größe und Komplexität des Bauvorhabens verpflichtet, in allen beauftragten Leistungsphasen kontinuierlich eine Terminkontrolle durchzuführen und die Terminplanung fortzuschreiben. Ziel der Terminplanung des AN ist es, dass die Terminvorgaben des AG eingehalten werden. Der AN wird seine Leistungen hierauf ausrichten.

Der AN hat dem AG im Rahmen der Monatsberichte nach Anlage 2.0 in mit dem AG abgestimmter Form den aktuellen Stand der Terminplanung darzulegen sowie eventuelle Abweichungen zu kennzeichnen und zu erläutern.

Dem AN ist bekannt, dass durch die Einwirkung Dritter der Fortschritt des Projektes in allen Phasen aus Gründen, die weder der AN noch der AG zu vertreten haben, behindert werden kann. Das Eintreten entsprechender Verzögerungen berechtigt den AN nicht, einem neuen Terminplan seine Zustimmung zu verweigern oder seine Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen.

8.2.2. Planungsterminplan „Planung der Planung“

Der AN hat auf der Grundlage des vom AG erstellten Projekterminplans/Rahmenterminplans einen separaten Planungsterminplan „Planung der Planung“ für alle Leistungsphasen aufzustellen und die vereinbarten Vertragsfristen zu kennzeichnen.

Grundlage der Planungsleistungen des AN sind sodann – einen entsprechenden Abruf der Leistungsphasen vorausgesetzt – die vom AN für jede Leistungsphase zu erstellenden Detailterminpläne „Detailplanung der Planung“ mit besonders darin gekennzeichneten Vertragsfristen. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen innerhalb dieser Fristen zu erbringen.

Können Vertragstermine nicht eingehalten werden, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich über die voraussichtlichen Verzögerungen zu unterrichten und Vorschläge für Gegenmaßnahmen zur Sicherung des ursprünglichen Termins aufzuzeigen.

8.2.3. Ausführungsterminplan „Realisierung der Baumaßnahme“

Der AN hat in Ergänzung des Planungsterminplans auf Grundlage des Rahmenterminplans einen separaten Ausführungsterminplan „Realisierung der Baumaßnahme“ für die Leistungsphase 8 aufzustellen, bei dem insbesondere die Abhängigkeiten zu weiteren laufenden Baumaßnahmen und ggf. Vergaben zu berücksichtigen sind. Dieser Terminplan ist für den Fall, dass sich der Abruf weiterer Leistungsphasen oder der tatsächliche Ablauf bereits beauftragter Leistungsphasen verzögert, durch den AN jeweils entsprechend fortzuschreiben.

Grundlage der Objektüberwachungsleistungen sind sodann – einen entsprechenden Abruf der Leistungsphase vorausgesetzt – der vom AN zu erstellende Detailausführungsterminplan „Realisierung der Baumaßnahme mit darin besonders gekennzeichneten Vertragsfristen, die sich an den mit den bauausführenden Unternehmen vereinbarten bzw. zu vereinbarenden Terminen und Fristen zu orientieren haben. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen innerhalb dieser Fristen zu erbringen.

Können Vertragstermine nicht eingehalten werden, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich über die voraussichtlichen Verzögerungen zu unterrichten und Vorschläge für Gegenmaßnahmen zur Sicherung des ursprünglichen Termins aufzuzeigen

8.3. Unterrichtung über die Terminlage

- 8.3.1. Von drohenden oder eintretenden Leistungsverzögerungen hat der AN den AG unverzüglich und schriftlich zu unterrichten.
- 8.3.2. Sofern der AN – auch mit Zustimmung des AG – aufgrund von Ablaufstörungen der Planung und/oder Ausführung Terminpläne fertigt, die dem aktuellen Leistungsfortschritt gerecht werden sollen, werden allein hierdurch etwaige, ausdrücklich vereinbarte Vertragstermine der Planung nicht verändert.

Treten während der Leistungserbringung (Planung und Ausführung) Störungen oder Behinderungen auf, die der AG (oder einer seiner Erfüllungsgehilfen) zu vertreten hat, sind die vereinbarten Vertragstermine für einzelne Leistungen (Planungs- und Koordinierungsleistungen) entsprechend anzupassen. Ein derartiger Anpassungsanspruch setzt voraus, dass der AN dem AG anlässlich einer Störung unverzüglich mitteilt, dass er in seinen Planungstätigkeiten behindert ist und dabei die voraussichtliche Dauer der Ablaufstörung benennt. Dies gilt auch dann, wenn die Behinderung offenkundig ist oder dem AG hätte bekannt sein müssen. Der AN hat dem AG durch die Behinderungs- oder Verzögerungsanzeige Gelegenheit zu geben, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und/oder die hindernden Umstände beseitigen zu können.

Treten während einer Leistungsphase Störungen oder Behinderungen auf, die zu einer Anpassung von Terminen in einzelnen Leistungsphasen führen, bleiben Planungsauern für die übrigen Leistungsphasen hierdurch unberührt.

- 8.3.3. Es wird vermutet, dass die Fristüberschreitung nicht länger dauern kann, als das sie bedingende Ereignis.

8.4. Kündigung bei schuldhafter Terminüberschreitung

Werden Termine nach Ziff. 8.1 aus einem vom AN zu vertretenden Grund überschritten, so ist der AG gemäß Ziff. 17.2 zur (Teil-)Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Vertrag nicht innerhalb dieser Frist erfüllt wird. Die Kündigungsfolgen regeln sich nach Ziff. 17.4.

9. Kostenverantwortung des AN

9.1. Kostenkontrolle

Der AN ist verpflichtet, seine Vertragsleistungen unter jederzeitiger Beachtung der Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erbringen.

9.2. Kostenplanung und Kostenkontrolle

9.2.1. Grundsatz der kontinuierlichen Kostenplanung und -kontrolle

Der AN ist aufgrund der Größe und Komplexität des Bauvorhabens verpflichtet, in allen beauftragten Leistungsphasen kontinuierlich eine Kostenkontrolle durchzuführen und die Kostenplanung fortzuschreiben, dass die Kostenvorgaben des AG eingehalten werden. Der AN wird seine vertragsgegenständlichen Planungsleistungen hierbei so umfassend und rechtzeitig erbringen, dass die Einhaltung der vom AG festgelegten Kostenvorgaben ermöglicht wird.

Zeichnet sich ab, dass Kostenvorgaben oder die ermittelten Kosten nicht ausreichen, so hat der AN den AG unverzüglich und mit eingehender Begründung über die voraussichtlichen Mehrkosten zu unterrichten und Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AN hat den AG weiterhin unverzüglich schriftlich über

Kostenveränderungen zu unterrichten, insbesondere solche, die das Einhalten der jeweiligen Kostenobergrenze gefährden können.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Kostenvorgaben berechtigt den AN nicht zur eigenmächtigen, nachträglichen Abänderung der Planung oder Verminderung von Qualitätsstandards, sofern dies nicht einvernehmlich festgelegt wird.

Unbeschadet der Vorlage von periodischen Kostenberichten, sind Kostenüberschreitungen auch während der Bearbeitung einer beauftragten Leistungsphase dem AG zu melden und Einsparpotentiale im Hinblick auf die eigene Vertragsleistung aufzuzeigen.

Im Rahmen der Kostenkontrolle hat jeweils auch eine Abweichungsanalyse zum vorherigen Kosten-stand zu erfolgen.

9.2.2. Konkretisierung der Kostenplanung

Der AG erstellt unter Mitwirkung des AN einen Kostenrahmen für das Projekt. Ziel der Kostenplanung des AN ist es, dass der AG das Bauprojekt im Rahmen des Kostenrahmens fertigstellen kann. Der AN wird seine Leistungen hierauf ausrichten.

Der Kostenrahmen ist im Laufe der Kostenplanung des AN in jeder beauftragten Leistungsphase fortzuschreiben. Prüfanmerkungen des AG sind umgehend einzuarbeiten.

Die Kostengliederung erfolgt durchgehend in allen HOAI-Leistungsphasen für alle Kostenermittlungen nach den Vorgaben der DIN 276 bis zur dritten Gliederungsebene auf Basis von Mengengerüsten und Kostenkennwerten. Außerdem sind die Kosten in Vergabeeinheiten zu ordnen, damit die projektspezifischen Angebote, Aufträge und Abrechnungen mit den Kostenvorgaben des AG verglichen und unter auftraggeberseitigen Gesichtspunkten verursachungsgerecht aufgeteilt werden können.

In der Leistungsphase „Vorplanung“ wird der AG die genehmigte Kostenschätzung in verschiedene Bereiche gliedern. Diese Gliederung ist sodann vom AN bei jeder Fortschreibung der Kostenermittlung im Rahmen seiner Kostenplanung zu berücksichtigen. Ggf. wird der AG die Gliederung aktualisieren und konkretisieren.

In der Leistungsphase „Entwurfsplanung“ ist die genehmigte Kostenschätzung fortzuschreiben und dem AG auf dessen Anforderung, mindestens jedoch mit den Kostenberichten zu übergeben.

In der Leistungsphase „Ausführungsplanung“ hat der AN aufgrund der weiter vorzunehmenden Fortschreibung der Kostenberechnung nach jeder erfolgten Aktualisierung den aktuellen Stand zu übergeben.

In der Leistungsphase „Mitwirkung bei der Vergabe“ hat den AN aus den Angebotspreisen den Kostenanschlag aufzustellen und nach jeder erfolgten Aktualisierung zu übergeben.

In der Leistungsphase „Objektüberwachung“ ist die die Kostenberechnung fortzuschreiben und nach jeder erfolgten Aktualisierung zu übergeben. Nach Abschluss des Projekts ist die Kostenfeststellung zu übergeben. Die Gliederung und Inhalte haben sich am Kostenanschlag zu orientieren, es sei denn, AG und AN vereinbaren etwas anderes.

9.3. Besondere Vorgaben bei Vereinbarung einer Kostenobergrenze

Nur bei Vereinbarung einer verbindlichen Kostenobergrenze nach Ziff. 1.3.1 gilt zusätzlich:

Der AN ist verpflichtet, in allen übertragenen Leistungsphasen durchgängig und kontinuierlich dafür zu sorgen, dass die verbindliche Kostenobergrenze gemäß Ziff. 1.3.1 eingehalten wird. Die Kostenobergrenze gilt als Vorgabe für alle vertragsgegenständlichen Anlagen/Bauwerke, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Kostenobergrenze ist fortzuschreiben, wenn sich aufgrund AG-seitig geänderter oder zusätzlicher Anforderungen oder durch den AG verursachter Behinderungen zusätzliche Kosten ergeben.

Zeichnen sich Überschreitungen der Kostenobergrenze ab, hat der AN unverzüglich und mit eingehender Begründung über die voraussichtlichen Mehrkosten zu unterrichten und Einsparungsmöglichkeiten zur Einhaltung der Kostenobergrenze vorzuschlagen.

Eine (Mit-)Haftung des AN für eine Überschreitung der Kostenobergrenzen tritt ein, wenn schuldhaft verspätete oder anderweitig nicht vertragsgemäße Planungsleistungen für die Überschreitung der betroffenen Kostenobergrenze (mit-)ursächlich waren.

10. Vergütung

10.1. Honorarermittlung

Der AN erhält für seine Leistungen eine Vergütung, deren Ermittlungsgrundlagen und Höhe im Einzelnen in Anlage 3 festgelegt sind.

Abgegolten sind auch solche notwendig gewordenen Planungsleistungen, die im Vertrag, insbesondere in Anlage 2, nicht ausdrücklich aufgeführt sind, jedoch nach der Üblichkeit der Abrundung, Vervollständigung oder Optimierung der ausdrücklich festgelegten Leistungen dienen. Auf Ziff. 3.4 wird – auch bezüglich der Einschränkung zu Besonderen Leistungen nach der HOAI) – verwiesen.

Dies gilt auch für alle nach diesem Vertrag bzw. der Vertragsabwicklung entstehenden sonstigen Kosten, sofern der AG diese nicht ausdrücklich übernommen hat.

Die vereinbarte Vergütung enthält ferner die Abgeltung sämtlicher vom AN einzuräumenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte gemäß Ziff.19.2.

10.2. Zusatzvergütung

10.2.1. Zusatzvergütung kann der AN beanspruchen, wenn er aufgrund von Anordnungen des AG zusätzliche oder geänderte Leistungen zu erbringen hat, oder Leistungen ganz oder teilweise wiederholen muss, die über das zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistungen angemessene Maß hinausgehen (Ziff. 3.5.5). Glaubt der AN, Zusatzvergütungen beanspruchen zu können, so hat er dies unverzüglich und auf jeden Fall vor Beginn seiner Leistungen mit Angabe des Umfangs der zusätzlichen Leistungen und der Höhe der beanspruchten Zusatzvergütung dem AG schriftlich anzuzeigen.

Über die Höhe der Zusatzvergütung soll eine zeitnahe Einigung, z. B. über eine Vergütungspauschale, erfolgen.

10.2.2. Kommt über die Höhe der Zusatzvergütung – gleich, aus welchem Rechtsgrund sie vom AN beansprucht wird – keine Einigung zustande, so werden dem Grunde nach berechnete Ansprüche auf Zusatzvergütung auf Nachweis (Ziff. 12.2) mit dem in Anlage 3 vereinbarten Zeithonorar erstattet.

Hierfür gilt: Der AN hat prüffähige und vom AG bestätigte Nachweise über den Mitarbeiterereinsatz, aufgegliedert nach Name des Mitarbeitenden, Beschreibung der Tätigkeit, Datum und Zeitraum (30-Minuten-Zeiteinheiten),

Unterschrift des Mitarbeitenden und des AN samt Bestätigungsvermerk des AG, zu führen. Der solchermaßen nachgewiesene Aufwand ist mit den in Anlage 3 festgelegten Stunden bzw. Tagesätzen für Zeithonorare prüffähig in Rechnung zu stellen. Mit den hiernach ermittelten Aufwandsvergütung sind die Vergütungsansprüche des AN auf Zusatzvergütung abschließend erfasst.

10.2.3. Die werkvertragliche Vorleistungspflicht des AN bleibt unberührt.

10.2.4. Die voranstehenden Festlegungen gelten sinngemäß, wenn der AG gegenüber dem AN gemäß Ziff. 3.5.5 eine Herabsetzung der vereinbarten Vergütung beansprucht.

10.2.5. Verlängerungen oder Verkürzungen der Leistungszeit in beauftragten Leistungsphasen mit Ausnahme der Leistungsphase 8 rechtfertigen keine Anpassung der vereinbarten Vergütung. Rechte des AN aus Anordnungen des AG, aus zusätzlichen oder geänderten Leistungen nach Ziff. 3.5 sowie aus AG-seitigen Behinderungen bleiben unberührt. Ablaufstörungen, die aus nicht vom AG verursachten Einflüssen resultieren, wie etwa Insolvenzen, nicht vertragsgerechtes Handeln Dritter etc., rechtfertigen keine Terminverlängerungs- und Mehrvergütungsansprüche des AN, vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB.

Verzögert sich die Leistungsphase 8 um mehr als 20%, bezogen auf die in Anlage 4 genannten Rahmentermine/Leistungsdauer, aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, ist die Vergütung des AN ab Vollendung des vorgenannten Verlängerungszeitraums von 20% unter Berücksichtigung der konkret vom AN nachgewiesenen Mehrkosten anzupassen. Eine Überschreitung von bis zu 20 % bezogen auf die in Anlage 4 genannten Rahmentermine/Leistungsdauer für die Leistungs-phase 8 ist mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.

10.2.6. Meinungsverschiedenheiten über eine vom AN beanspruchte Zusatzvergütung oder eine vom AG beanspruchte Herabsetzung der Vergütung berechtigen den AN nicht, seine Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen. Die Geltendmachung einer Zusatzvergütung nach Ziffer 10.2.2 bleibt hier-von unberührt.

11. Rechnungen

11.1. Allgemeine Anforderungen an Rechnungen

11.1.1. Sämtliche Rechnungen sind an den AG wie folgt zu adressieren:

Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

Rechnungen sind (ohne erforderliche Nachweise) an folgende E-Mail-Adresse des AG-Vertreters einzureichen:

buchhaltung@gwgpro-kassel.de

sowie an eine dem AN vom AG benannte Projektmailadresse des AG.

Zusätzlich sind Kopien von Rechnungen sowie ggf. erforderliche Nachweise elektronisch über eine vom AG im Auftragsfall benannte Austauschplattform/PKMS oder per E-Mail an die dem AN vom AG benannte Objektüberwachung zu übermitteln.

11.1.2. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Abschlagsrechnungen sind durchnummerieren und kumulativ zu erstellen; erhaltene Abschlagszahlungen sind aufzulisten. Teilschlussrechnungen sind durchnummerieren.

11.1.3. Der AG ist berechtigt, Muster vorzugeben. Der AG kann verlangen, dass Rechnungen für verschiedene Leistungsbereiche oder Teilobjekte getrennt ausgestellt werden.

11.1.4. In der Rechnung sind die Vertragsnummer und die Bezeichnung des Vertrages und des Projekts aufzuführen.

11.1.5. Rechnungen sind ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

11.1.6. Der Rechnungsbetrag ist auf der Grundlage der vereinbarten Vergütungsgrundlagen (Ziff. 10.1) aufzugliedern und darzustellen.

11.1.7. Rechnungen haben den jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

11.1.8. Werden die voranstehenden Vorgaben (Ziffer 11.1.1 bis 11.1.7) nicht eingehalten, ist die Rechnung nicht prüfbar und kann vom AG zurückgewiesen werden.

11.2. Abschlagsrechnungen

11.2.1. Der AN kann entsprechend dem jeweiligen Stand seiner Leistungen in angemessenen, insbesondere monatlichen Zeitabständen, Abschlagszahlungen in Höhe des Werts der jeweils von ihm erbrachten und nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen auf der Grundlage der vereinbarten Honorarermittlung (Ziff. 10) in Rechnung stellen.

Die im Rahmen von Abschlagsrechnungen abgerechneten Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglichen muss (Prüfbarkeit).

Die Prüfbarkeit ist Voraussetzung für die Fälligkeit einer Abschlagszahlung.

11.2.2. Die Nebenkosten werden, sofern sie nach Anlage 3 nicht mit der vereinbarten Vergütung abgegolten sind, jeweils mit den Abschlagszahlungen und nach entsprechender Rechnungslegung abgerechnet.

11.2.3. Es kann einvernehmlich ein Zahlungsplan aufgestellt und fortgeschrieben werden, in welchem auf der Grundlage der jeweils vorausgeschätzten Vergütung (einschließlich Nebenkosten) monatliche Abschlagszahlungen (Ziff. 11.2.1) ausgewiesen sind. Dies erfolgt durch eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien. Es ist die voraussichtlich abrechnungsfähige Vergütung samt Nebenkosten des jeweiligen Jahres zu Beginn eines jeden Quartals mitzuteilen.

11.3. Schlussrechnungen

11.3.1. Teilschlussrechnung

Der AN ist berechtigt, Teilschlussrechnungen zu stellen soweit nach Ziff. 13.3 die Voraussetzungen für eine Teilabnahme vorliegen und eine Teilabnahme erfolgt ist bzw. die Abnahmewirkung nach § 640 Abs. 2 S. 1 BGB eingetreten ist.

11.3.2. Schlussrechnung

Die Schlussrechnung ist nach erfolgter Abnahme der Vertragsleistungen des AN einzureichen.

11.3.3. Unterlässt der AN trotz Eintritt der Schlussrechnungsreife die Schlussrechnungsstellung, so kann der AG ihm hierfür eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN eine Ersatz-Schlussrechnung zu erstellen und diese der weiteren Schlussrechnungsabwicklung zugrunde zu legen.

12. Zahlungen

12.1. Fälligkeit

Zahlungen (Abschlags-, Teilschluss- oder Schlusszahlungen, einschließlich etwaiger Nebenkotenabrechnungen) werden 30 Kalendertage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

12.2. Vergütung zusätzlicher Leistungen

Soweit der AN Anspruch auf zusätzliche Vergütung hat (Ziff. 3.5.5, 10.2), wird der Ausgleich nach ordnungsgemäßer Erbringung der entsprechenden Leistungen, Übergabe einer sich hierauf beziehenden prüffähigen Rechnung und nach durchgeführter Rechnungsprüfung vorgenommen, es sei denn, in der Vereinbarung nach Ziff. 10.2 wird hierüber etwas anderes bestimmt. Abschlagszahlungen auf Abschlagsrechnungen sind möglich.

12.3. Berichtigung, Erstattung

Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist diese Abrechnung zu berichtigen. Als Fehler gelten ausschließlich Erklärungsirrtümer, insbesondere Rechenfehler und Schreibfehler. Das gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben. AG und AN sind verpflichtet, die sich aus der Abrechnungsberichtigung ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf des auf das Jahr folgenden Jahres, in dem das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahmen von der letzten Prüfungsbehörde für abgeschlossen erklärt worden ist.

Leistet der AN nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB zu zahlen.

12.4. Keine Anerkenntniswirkung von Zahlungen

Mit der Zahlung von Rechnungen ist keine Anerkennung der Vertragserfüllung oder ein Verzicht auf Erfüllungs-, Mängelhaftungs- oder sonstige Rechte durch den AG verbunden.

12.5. Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen; § 354 a) HGB bleibt unberührt.

13. Abnahme

13.1. Förmliche Abnahme

AG und AN vereinbaren die förmliche Abnahme.

13.2. Abnahme

Die Abnahme erfolgt – unbeschadet Ziffer 13.3 – nach vollständiger Fertigstellung der letzten vom AN zu erbringenden Leistung.

13.3. Teilabnahmen

Teilabnahmen sind ausgeschlossen, es sei denn,

- es liegen die Voraussetzungen für eine Teilabnahme nach § 650s BGB vor oder
- AG und AN vereinbaren – unbeschadet Ziffer 24.1 – etwas anderes.

14. Haftung und Verjährung

14.1. Grundlage der Haftung

Mängel- und Schadenersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Werkvertragsrecht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

14.2. Anerkennung/Zustimmung des AG

Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des AG nicht berührt.

Schadenersatz- und Mängelansprüche des AG bestehen auch, sofern sie durch entsprechende Haftpflichtversicherung des AN (Ziff. 16.2 bzw. Ziff. 16.5) im Umfang oder der Höhe nach nicht gedeckt sind.

14.3. Haftungsgründe

Der AN haftet insbesondere dafür, dass seine Leistungen die Beschaffenheitsvereinbarungen nach diesem Vertrag (insbesondere die Planungsziele) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen oder sonstigen einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung gemäß Ziff. 5.1 sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gemäß Ziff. 9.1 einhalten.

14.4. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme (Ziff. 13).

15. Sicherheiten

15.1. Vertragserfüllungssicherheit

- ☐ Der AN hat keine Vertragserfüllungssicherheit zu stellen:
- ☒ Der AN hat folgende Vertragserfüllungssicherheit zu stellen:

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung dieses Vertrages, einschließlich Abrechnung/Erstattung von Überzahlungen und Schadenersatz hat der AN eine Vertragserfüllungssicherheit i.H.v. 5 v.H. der Auftragssumme

(einschließlich einer etwaigen Nebenkostenabgeltung nach Ziff. 11.2.2 sowie etwaiger in Anlage 3 vereinbarter sonstiger Zuschläge) bezogen auf die nach Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 beauftragten Leistungsphasen (inkl. USt) zu stellen. Diese erfasst Ansprüche, die bis zur Abnahme/Eintritt der Abnahmewirkungen entstanden sind.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Vertragserfüllungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des AG gegen den AN sichert, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf vom AN zu vertretende Vertragsverletzungen zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des AG aufgrund von § 14 AentG auch in Verbindung mit § 13 MiLoG.

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert auch etwaige Rückzahlungsansprüche des AG wegen überhöhter Abschlagszahlungsforderungen des AN nach § 650c Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB ab.

- 15.1.1. Der AN kann die Vertragserfüllungssicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen. In diesem Fall hat die Vertragserfüllungsbürgschaft den inhaltlichen Vorgaben des AG gemäß Form-blatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ gemäß Anlage 8 zu genügen.
- 15.1.2. Übergibt der AN binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss bzw. Abruf optional zu beauftragen-den Leistungsphasen keine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß voranstehenden Vorgaben, so ist der AG berechtigt, von jeder Zahlung an den AN einen Betrag von 5 % (ohne USt) einzubehalten.
- 15.1.3. Die Vertragserfüllungssicherheit wird ausbezahlt bzw. zurückgegeben, wenn die Vertragsleistungen abgenommen, der AN zur Einreichung der Schlussrechnung berechtigt und die nach Ziff. 15.2 vereinbarte Mängelhaftungssicherheit gestellt ist, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der AG einen entsprechenden Teil der Vertragserfüllungssicherheit zurückhalten. In diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungssicherheit nur die nicht durch die bereits vorgelegte Sicherheit für Mängelansprüche besicherten Ansprüche.
- 15.1.4. Soweit jeweils der 5 %-Sicherheitsbetrag höher liegt als die Bürgschaftssumme einer vom AN gestellten Bürgschaft, kann der AG für den übersteigenden Betrag den Bareinbehalt vornehmen, welchen der AN – ggf. auch mehrmals – nach Ziff. 15.1.1 durch Bürgschaft ablösen kann.
- 15.1.5. Nimmt der AG während der Vertragsdauer Beträge aus der Vertragserfüllungssicherheit (Bareinbehalt und/oder Bürgschaft) ganz oder teilweise in Anspruch, so ist der AN verpflichtet, die Vertragserfüllungssicherheit – bis zum Zeitpunkt der Abnahme ggf. mehrfach – wieder auf den Be-stand aufzufüllen, der sich aus dem Gesamtbetrag nach Ziff. 15.1.2 jeweils ergibt.

15.2. Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit

- ☐ Der AN hat keine Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit zu stellen:
- ☒ Der AN hat folgende Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit zu stellen:

- 15.2.1. Als Sicherheit für die Erfüllung jeglicher Mängelansprüche des AG, insbesondere Schadenersatzansprüche für Mangel- und Mangelfolgeschäden, Selbstvornahme mit Kostenersatz, Minderung Schadenersatzansprüche sowie für die Absicherung sämtlicher nachfolgend dargestellter Freistellungs- und Regressansprüche des AG sowie Kostenvorschuss- bzw. Kostenerstattungsansprüche hat der AN dem AG Sicherheit in Höhe von 5 % der vom AG geprüften Schlussrechnungssumme (Ziff. 11.3, einschließlich einer etwaigen Nebenkostenabgeltung nach Ziff. 11.2.2 sowie etwaiger in Anlage 3 vereinbarter sonstiger Zuschläge) – inkl. Umsatzsteuer – zu stellen.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Mängelhaftungs- Regress- und Überzahlungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des AG gegen den AN sichert, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder Verleihunternehmern, zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahme des AG aufgrund von § 14 AEntG sowie aufgrund von § 13 MiLoG.

AG und AN erweitern den Sicherungszweck der „Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungs-bürgschaft“ ausdrücklich auch auf die Absicherung von AG-Ansprüchen gegen den AN aus Über-zahlungen.

15.2.2. Hat der AN die Vertragserfüllungssicherheit durch Bareinbehalt gestellt (Ziff. 15.1.2), so wandelt sich dieser mit erfolgter Abnahme (Ziff. 13) in einen Mängelhaftungseinbehalt um. Ein etwaiger Differenzbetrag zwischen hiernach vorhandenem Einbehalt und nach Ziff. 15.6.1 erforderlichem Einhaltsbetrag wird bei der Schlusszahlung einbehalten.

15.2.3. Der AN kann den Mängelhaftungseinbehalt entsprechend Ziff. 15.1.1 durch Bankbürgschaft nach inhaltlicher Vorgabe durch den AG gemäß Formblatt „Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungsbürgschaft“ (Anlage 7) ablösen.

15.2.4. Eine nicht verwertete Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche und sonstige von der Sicherheit umfassten Ansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

Sind bei Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt, ist der AG berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzubehalten. Auf Verlangen des AN wird bei Bestehen von geltend gemachten, aber noch nicht erfüllten Ansprüchen, die von der Sicherheit erfasst werden, einvernehmlich nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine angemessene Reduzierung der Bürgschaft erfolgen.

15.2.5. Für die Verpflichtung des AN zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Fall einer Inanspruchnahme durch den AG wird auf Ziff. 15.1.5 verwiesen. Die entsprechende Verpflichtung gilt für die Mängelhaftungssicherheit während der nach Ziff. 14.4 maßgeblichen Dauer.

16. Versicherung

16.1. Objektversicherung / kombinierte Bauleistungs- und Betriebs-, Umwelt-, Bauherren und Berufshaftpflichtversicherung

Der AG plant für das vorliegende Bauvorhaben eine kombinierte Bauleistungs- und Betriebs-, Um-welt-, Bauherren-, Berufs-Haftpflichtversicherung (nachfolgend Objektversicherung) abzuschließen. Diese Objektversicherung umfasst den beschriebenen Versicherungsschutz für alle am Bau beteiligten Unternehmen sowie Architekten und Fachplaner. Diese durch den AG abgeschlossene Objektversicherung ersetzt die jeweiligen, separat unterhaltenen Bauleistungs-, Betriebs-, Umwelt-, Bauherren- und Berufs-Haftpflichtversicherungen der Unternehmen.

Eine Abmeldung der Umsätze dieses Bauvorhabens aus den eigenen Haftpflichtversicherungsverträgen sollte beantragt werden.

16.2. Umfang des Versicherungsschutzes

Für den Fall des Abschlusses der Objektversicherung ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes

- in der Haftpflichtversicherung neben den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Versicherungsschein und den Bedingungen, Klauseln und besonderen Bestimmungen des Versicherers.
- in der Bauleistungsversicherung nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch den Auftraggeber (ABN 2008), nach der jeder an der Ausführung beteiligte Handwerker und Unternehmer mitversichert gilt.

Die Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung werden voraussichtlich betragen:

- mind. 10.000.000 EUR pauschal für Personen- und sonstige Schäden in der Betriebshaftpflicht-, Bauherrenhaftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung. Die Gesamtleistung beträgt mindestens das 2fache dieser Summe.
- zwischen 3.000.000 EUR und 5.000.000 EUR pauschal für Personen- und sonstige Schäden in der Berufshaftpflichtversicherung. Die Gesamtleistung beträgt mindestens das 2-Fache dieser Summe.
- mind. 5.000.000 EUR für Schaden nach dem Umweltschadensgesetz. Die Versicherungssumme bildet auch gleichzeitig die Gesamtleistung beim versicherten Bauvorhaben.

Die generelle Selbstbeteiligung je Versicherungsfall beträgt bei jedem Schadensereignis (ausgenommen Personenschäden):

- 10.000 EUR in der Betriebshaftpflicht-, Bauherrenhaftpflicht-, Umwelthaftpflicht und Umweltschadensversicherung 50.000 EUR in der Berufshaftpflichtversicherung
- 10.000 EUR in der Bauleistungsversicherung

Sofern aus einem Schadensereignis/Versicherungsfall, das/der auf derselben Ursache beruht, mehrere Vertragsteile (Bauherren-, Betriebs-, Umwelt- und Berufshaftpflichtversicherung) des Versicherungsvertrags betroffen sind, ist die Höhe des Selbstbehalts auf den höchsten der in den Vertragsteilen des Versicherungsvertrags vereinbarten Selbstbehalte begrenzt.

Für Teilbereiche können abweichende Versicherungssummen, Maximierungen, Sublimits und Selbstbehalte in den Versicherungsbedingungen vereinbart sein.

Das Feuerrisiko sowie das Diebstahlrisiko mit dem Gebäude fest verbundener Bestandteile gelten mitversichert.

16.3. Umlage bei Abschluss der Objektversicherung

Für die anteilige Versicherungsprämie inkl. Versicherungssteuer werden bei Abschluss der Objektversicherung 0,9% der Netto-Gesamtabrechnungssumme (auch rückwirkend) in Abzug gebracht. Die Kostenbeteiligungen werden vom den Abrechnungsbetrag jeder Abschlags- und Schlussrechnung abgezogen.

16.4. Hinweis des AG

Dem AG entstehen Mehrkosten bezüglich der Versicherungsprämie für die vorgenannte Versicherung bei Überschreitung des Fertigstellungstermins nach diesem Vertrag.

Die Versicherungsbedingungen der Objektversicherung können nach Abschluss des Versicherungsvertrags beim AG eingesehen werden.

16.5. Berufshaftpflichtversicherung des AN bis zu einem Abschluss der Objektversicherung

Bis zu einem Abschluss der Objektversicherung hat der AN den Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit marktüblichen Deckungssummen, mindestens jedoch

1.000.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden sowie

3.000.000 EUR für Personenschäden

zu führen und dies dem AG auf Aufforderung durch Vorlage der Versicherungskopie zu belegen. Die Deckungssummen müssen 2-fach pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen.

17. Kündigung durch den AG

17.1. Kündigungsrecht des AG

Der AG kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund, auch fristlos, kündigen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Kündigungsvorschriften, insbesondere § 648 BGB, unberührt.

17.2. Wichtige Kündigungsgründe für den AG

Als wichtiger Kündigungsgrund für den AG gilt insbesondere jeweils:

17.2.1. Wenn der AN seine Zahlungen eingestellt hat oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

17.2.2. wenn der AN Subunternehmer ohne Zustimmung des AG einsetzt oder ohne Zustimmung des AG Leistungen, die durch genehmigte Subunternehmer erbracht werden sollten, als Eigenleistung er-bringt (Ziff. 5.2);

17.2.3. wenn der AN festgelegtes Leitungspersonal ohne Zustimmung des AG abzieht (Ziff. 5.3);

17.2.4. wenn der AN mit seinen Leistungen in Terminverzug gerät (Ziff. 8.4);

17.2.5. wenn davon auszugehen ist, dass der AN eine ggf. nach Ziff. 1.3.1 i.V.m. Ziff. 9.3 vereinbarte Kostenobergrenze nicht einhalten kann und dies von ihm zu vertreten ist,

17.2.6. wenn Mitglieder der Planungsgemeinschaft (Ziff. 21) – gleich aus welchem Grund – vorzeitig aus dieser ausscheiden und hierdurch die weitere Vertragserfüllung gefährdet erscheint oder

17.2.7. der AN einer wesentlichen vertraglichen Pflicht trotz Mahnung nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

17.3. Form der Kündigung

Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.

17.4. Vom AN zu vertretender Kündigungsgrund

Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Gleiches gilt, wenn der AG kündigt, weil der AN seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung man-gels Masse abgelehnt wird. Nach der Kündigung ist der AG in Fällen

von Satz 1 und 2 berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche des AG, wie z. B. Mehrkosten und Verzögerungsschäden, bleiben unberührt.

Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der AG berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.

17.5. Teilkündigung

Sofern der AG zur Kündigung der Leistungen des AN berechtigt ist, kann er anstelle der Gesamt-leistung auch einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks teilkündigen.

Die in Ziff. 16.1 festgelegten Regelungen gelten für Teilkündigungen entsprechend.

Der AG kann Teilkündigungen auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zu 10 % der beauftragten Leistung aussprechen, ohne dass Zahlungsansprüche nach § 648 BGB anfallen.

18. Kündigung durch den AN

18.1. Kündigungsrecht des AN

Der AN kann den Vertrag nur kündigen, wenn

- der AG eine ihm obliegende Handlung unterlässt und den AN dadurch außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug gemäß § 293 BGB) oder
- ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie Kündigung sind schriftlich zu erklären. Die Kündigungsgründe sind in kurzer nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen. Enthält die Kündigung keine Kündigungsgründe, ist sie unwirksam.

18.2. Form der Kündigung

Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.

18.3. Abrechnung erbrachter Leistungen

Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche des AN bleiben unberührt.

19. Urheber- und sonstige Schutzrechte

19.1. Bestätigung der Rechte durch AN

Der AN bestätigt und steht dafür ein, über sämtliche erforderlichen Rechte, insbesondere Urheber-rechte und Leistungsschutzrechte, aber auch sonstige Rechte, bzw. diesbezügliche Nutzungsrechte an sämtlichen den Unterlagen zu verfügen, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Nutzungsrechtseinräumungen in vollem

Umfang vornehmen zu können. Es wird klargestellt, dass die nach-folgende Einräumung der Nutzungsrechte nichts daran ändert, dass das gesetzliche Urheberrecht an den auftragsbezogen erstellten Unterlagen als solches beim AN bzw. dem jeweiligen Verfasser verbleibt.

19.2. Nutzungsrecht des AG

Der AG hat das Recht, die Unterlagen ganz oder teilweise und die erbrachten Werke ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN für die eigenen Projektzwecke selbst, gemeinsam mit Dritten oder durch Dritte zu nutzen, zu verwerten, zu ändern oder fertig stellen zu lassen. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören. Die vom AN an den AG herauszugebenden Datenträger können ohne gesonderte Lizenzgebühr vom AG projektbezogen genutzt werden.

Der AG ist insbesondere berechtigt, die Vertragsleistungen des AN für eine Weiterbearbeitung ganz oder teilweise zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, falls die weitere Planung anderweitig vergeben wird.

19.3. Freistellung des AG

Der AN ist verpflichtet, den AG von Schutzrechten Dritter, die durch die Leistungserbringung des AN berührt werden und nicht anderweitig abgegolten sind, freizustellen.

19.4. Veröffentlichungsrecht

Der AG hat das Recht zur projektbezogenen Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des AN, jedoch unter dessen Namensnennung. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird.

19.5. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Die voranstehenden Regelungen gelten auch in allen Fällen, in denen das Vertragsverhältnis vorzeitig endet, gleichgültig aus welchem Grund.

20. Subunternehmer

20.1. Beauftragung von Subunternehmern

Über die gemäß Ziff. 5.2 i. V. m. mit Anlage 7 vom AG genehmigte Hinzuziehung von Nachunternehmern/Unterauftragnehmern (Subunternehmern) hinaus bedarf jede weitere Beauftragung von Subunternehmern der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

20.2. Koordination

Der AN koordiniert und überwacht die von ihm beauftragten durchgängig terminlich und fachlich inhaltlich innerhalb sämtlicher beauftragter Leistungs- und Fachbereiche – einschließlich der vollständigen terminlichen und inhaltlichen Schnittstellen-Koordination.

20.3. Vertretung des AG gegenüber Subunternehmern

Der AN übt gegenüber den von ihm beauftragten Subunternehmern alle AG-Rechte und -Funktionen aus. Maßnahmen, die bei einem Subunternehmer eine höhere Vergütung, als ursprünglich zwischen AN und Subunternehmer vereinbart, auslösen, wird der AN in eigener Zuständigkeit regulieren, jedoch den AG von

derartigen geltend gemachten Forderungen der Subunternehmer unterrichten. Die vertraglichen Vergütungsansprüche des AN gegen den AG bleiben unberührt.

Unbeschadet der Verantwortlichkeit des AN für die Vertragsleistung verpflichtet sich der AN, den AG über etwaige Meinungsverschiedenheiten und Leistungsstörungen im Verhältnis Subunternehmer und AN unverzüglich zu informieren. Der AN wird dem AG auf dessen Wunsch alle Auskünfte, die das vorliegende Projekt betreffen oder betreffen könnten, erteilen und auf Wunsch des AG Subunternehmer, in die Besprechungen mit dem AG einbeziehen.

20.4. Informationsdurchgriffsrecht des AG

In den mit den Subunternehmern abzuschließenden Verträgen wird der AN sicherstellen, dass der AG unmittelbar von diesen auftragsbezogene Auskünfte einholen und Einsicht in die auftragsbezogenen Unterlagen nehmen kann. Der AG wird den AN von einer Ausübung dieser Vertragsrechte jeweils unterrichten und ihm Gelegenheit geben, ebenfalls teilzunehmen, soweit AG und Subunternehmer unmittelbar Gespräche führen.

20.5. Haftung von Subunternehmern

Alle vom AN mit Leistungen dieses Vertrages beauftragte Dritte sind dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Der AN muss sich das Verschulden seiner Subunternehmer wie eigenes zurechnen lassen.

21. Besondere Vertragsbedingungen für Planungsgemeinschaften

- ☐ Entfällt – AN ist keine Planungsgemeinschaft.
- ☐ Der AN ist eine Planungsgemeinschaft. Es gilt insoweit Folgendes:

21.1. Rechtsform

Der AN führt den vorliegenden Vertrag als Planungsgemeinschaft in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff. BGB durch.

21.2. Gesellschafter

Die Planungs- bzw. Ingenieurgemeinschaft besteht aus folgenden Gesellschaftern (Name, Anschrift, Vertreter):

a) Name, Anschrift, Vertreter

b) Name, Anschrift, Vertreter

Die vorgenannten Gesellschafter haften dem AG gesamtschuldnerisch.

21.3. Vertretung gegenüber dem AG

Der AN wird gegenüber dem AG durch den Gesellschafter

Name

rechtsgeschäftlich vertreten. Beschränkungen oder Änderungen der Vertretungsbefugnis bleiben im Rahmen dieses Vertrages gegenüber dem AG wirkungslos, es sei denn, der AG stimmt einer anderweitigen Regelung schriftlich zu.

Der AN benennt als verbindliche Zustellungsadresse der Planungsgemeinschaft für den AG:

Anschrift, PLZ, Ort

21.4. Zahlungen des AG

Der AG kann gegenüber dem vorgenannten vertretungsberechtigten Gesellschafter Zahlungen an den AN mit schuldbefreiender Wirkung leisten.

21.5. Änderungen im Gesellschafterbestand

Änderungen im Gesellschafterbestand der Planungsgemeinschaft des AN bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Scheidet einer der in Ziff. 21.1 genannten Gesellschafter des AN – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – vor Erbringung sämtlicher AN-Leistungen aus der Planungsgemeinschaft aus, so stellt dies einen vom AN zu vertretenden wichtigen Grund für eine außerordentliche, auch fristlose Kündigung durch den AG dar; auf Ziff. 17.2.6) wird verwiesen.

21.6. Auflösung

Wird die Planungsgemeinschaft des AN – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufgelöst, so bleibt die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter gegenüber dem AG bestehen, ebenso die Vertretungsberechtigung des benannten vertretungsberechtigten Gesellschafters samt dessen Berechtigung zur Empfangnahme von Zahlungen des AG – es sei denn, gesetzlich zwingende Hinderungsgründe stehen dem entgegen.

21.7. Bürgschaften

Bürgschaften des AN sind ausschließlich als Gesamtbürgschaft des AN zu stellen; anteilige Bürgschaften der Gesellschafter der Planungsgemeinschaft sind ausgeschlossen.

22. Höhere Gewalt

Die vorliegende Regelung zur höheren Gewalt gilt auch für die COVID-19-Pandemie, die bei Vertragsschluss bekannt war.

Bei Vorliegen von höherer Gewalt hat die betroffene Partei der anderen Partei unverzüglich eine schriftliche Anzeige über die Ursachen der Behinderung bzw. zumindest teilweisen Unmöglichkeit der Leistungserbringung und deren Auswirkungen zu übermitteln. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung der anderen Partei offenkundig bekannt sind.

Ausführungsfristen werden verlängert, soweit eine Behinderung durch höhere Gewalt verursacht ist. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistungserbringung.

Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Leistungserbringung zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Leistungserbringung wieder aufzunehmen und den AG hierüber schriftlich zu informieren.

Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Die ausgeführten Leistungen sind nach der vertraglich vereinbarten Vergütung abzurechnen. Ein

Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder entgangenen Gewinn aufgrund einer solchen Kündigung ist ausgeschlossen, ohne dass hierdurch die Berechtigung aus anderen Gründen, Schadensersatz oder Entschädigung zu beanspruchen ausgeschlossen wird.

23. Übertragungsrechte des AG

23.1. Übertragung auf KVV Neo GmbH

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Wege der Vertragsübernahme den vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise auf die KVV Neo GmbH mit der Rechtsfolge zu übertragen, dass der bisherige AG zum maßgeblichen Stichtag der Vertragsübernahme in deren Rahmen und Umfang aus dem Vertragsverhältnis ausscheidet und der Dritte sodann ausschließlich und in vollem Umfang die Rechtsstellung des AG insoweit weiter führt. Die KVV Neo GmbH ist ein Tochterunternehmen der Kassler Verkehrs- und Versorgungs GmbH.

Rechnungsadresse nach Eintritt in den Vertrag ist:

KVV Neo GmbH
Königstor 3 – 13
34117 Kassel

Die KVV Neo GmbH wird vertreten durch: Carsten Harkner und Dr. Olaf Hornfeck.

Der Auftragnehmer stimmt einer derartigen etwaigen künftigen teilweisen Vertragsübernahme bereits jetzt zu.

23.2. Übertragung auf Stadt Kassel

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Wege der Vertragsübernahme folgende Teile vorliegenden Vertrags auf die Stadt Kassel mit der Rechtsfolge zu übertragen, dass der bisherige AG zum maßgeblichen Stichtag der Vertragsübernahme in deren Rahmen und Umfang aus dem Vertragsverhältnis ausscheidet und der Dritte sodann ausschließlich und in vollem Umfang die Rechtsstellung des AG insoweit weiter führt.

Die Möglichkeit zur Übertragung von Vertragsteilen umfasst:

- Leistungsphase 9
- Möblierungsplanung.

Der Auftragnehmer stimmt einer derartigen etwaigen künftigen teilweisen Vertragsübernahme bereits jetzt zu.

24. Schlussbestimmungen

24.1. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen durch alle Parteien unterzeichnet worden sein. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

24.2. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzung einer Gerichtsstandvereinbarung gemäß § 38 Zivilprozessordnung vor, ist der Sitz des AG als Gerichtsstand vereinbart.

24.3. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Sitz des AG, es sei denn, die Leistungen sind ihrer Natur nach auf der Baustelle zu erbringen.

24.4. Kein Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an Unterlagen und Plänen des AG sowie an den für den AG nach diesem Vertrag anzufertigenden und zu übergebenden Unterlagen ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegen dem AG zulässig.

24.5. Vertragssprache, Deutsches Recht

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswort-laut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertrags-partnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

AG

AN

Ort:

Datum:

Ort:

Datum:

Namensnennung des Erklärenden:

Namensnennung des Erklärenden:

Unterschrift/AG

Unterschrift/AN

Im Namen, Auftrag und auf Rechnung der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG erfolgt die Prüfung der Vertragsunterlagen durch die GWG Projektentwicklung GmbH:

Bestätigungsvermerk:

Kassel, den

.....

(GWG Projektentwicklung GmbH)

Die KVV Neo GmbH war an der Vorbereitung des vorliegenden Vertrages beteiligt und bestätigt dessen Inhalt für die Vertragsübernahme gem. Ziff. **Error! Reference source not found..**

Kassel, den

.....

(KVV NEO GmbH)